

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

35. Sitzung (24.06.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Juni 1835.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius und Ministerialrath Beck, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eläs, Goll, Grimm, Lang und Stöffer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Der Küfermeister von Rothweil, Burkheim, Ichtingen, Saspach, Königshausen, Leiselheim, Kirchlinzbergen, Bischoffingen, Acharren, Ihringen und Oberbergen, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinstichrechts, oder doch wenigstens um pachtweise abschließliche Ueberlassung desselben an gelehrte Küfer;
- 2) der Geschwister Jörger von Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend;
- 3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Schönfeld, Amtsbezirks Lauberbischoffsheim, um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts;
- 4) des Obergerichtsadvocaten Georg Philipp Leonhard in Heidelberg, die Revision, authentische Interpretation und Motivirung verschiedener, von dem obersten Gerichtshofe sowohl, als dem Großherzogl. Staats- und Justizministerium irrig ausgelegten und irrig angewandten Proceßgesetze betr.;
- 5) Desselben, die Ablösung der Kirchengüter von dem Erbbestandsnerus betr.;
- 6) Desselben, das Losungsrecht des Kirchenfiscus und das Losungsrecht der Ortsbürger bei Erbbestandsverkäufen betr.;
- 7) Desselben, die Auslegung und Anwendung des §. 252 der Proceßordnung betr.;
- 8) Desselben, die Anwendung der neuen Proceßordnung in Gemäßheit der §§. 1, 2 und 3 des Einführungs- edicts zu diesem Gesetzbuche betr.

Ashbach übergiebt

9) eine Petition der Gemeinden Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach, Amtsbezirks Neustadt, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern, und stellt dabei die Frage an die Petitionskommission, ob man hoffen dürfe, daß der Bericht über so viele ähnliche Petitionen bald werde erstattet werden.

v. Rottck: Es scheint zweckmäßig, zu warten, bis alle, oder doch wenigstens die meisten Petitionen gleichen Inhalts eingekommen seyn werden, wo dann ein Generalbericht darüber erstattet werden kann.

Mördes: Es sind schon sehr viele Petitionen um Aufhebung der Schäferleiübertriebsberechtigungen eingekommen. Ich glaube, es dürfte jetzt für die Petitionskommission an der Zeit seyn, sich mit diesem dringenden Gegenstand zu beschäftigen, damit die Aussicht nicht verloren gehe, noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber zu erlangen.

Schaaff: Ueber diese Angelegenheit wird nächstens Bericht erstattet werden.

Welcker übergiebt

10) eine Petition des J. List in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, um Verwendung bei der hohen Regierung zur Ertheilung der Concession für die Stiftung einer Actiengesellschaft zum Behuf der Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel.

Ich glaube, fügt der Ab. Welcker hinzu, diese Sache wegen ihres allgemeinen Interesses, und im Namen des

achtungswürdigen Petenten, der sich als einer der ersten um den deutschen Zollverein verdient gemacht, und mit so großem Erfolg das System der Eisenbahnen befördert hat, der Kammer zu einer sorgfältigen und freundlichen Aufnahme empfehlen zu dürfen.

Gerbel erstattet hierauf Namens der Petitionskommission Bericht, über die in der Sache des Zollvereins eingekommenen Petitionen.

Beil. Nr. 1.

v. Rotteck: Ich erlaube mir, die Kammer vorläufig auf die Stelle des Kommissionsberichts aufmerksam zu machen, die von dem Salzpreis handelt. Aus dieser Stelle geht klar hervor, welche Bewandniß es mit jener Behauptung hat, die wir vor einiger Zeit in diesem Saale erklingen hörten, daß nämlich bloß allein die für die Zukunft erregte Besorgniß vor Erhöhung des Salzpreises eine so gewaltige Aufregung im Lande herbeigeführt, und besonders auch die vielen Petitionen gegen den Zollverein veranlaßt haben. Das Ganze reduziert sich jetzt eigentlich auf eine einzige Petition, die zugleich, wie handgreiflich ist, keineswegs auf eine etwa erhaltene bestimmte Nachricht, sondern bloß auf ein vages Gerücht oder auf ein offenes Mißverständnis sich gründet.

Ich wünsche sehr, daß sowohl diese Berichtsstelle, als auch diese meine einfache inoffensive Erklärung, dem Publikum durch dieselben Organe übergeben werde, durch welche die angeführte Behauptung so schnell und geräuschvoll in die Welt kam. Ich habe sogar das Recht, dieses zu fordern, wobei ich übrigens lediglich der Zukunft die Entscheidung darüber anheimstelle, ob die Besorgniß, daß durch den Anschluß an den Zollverein der Salzpreis werde erhöht werden, eine gegründete oder ungegründete gewesen sei? Ich sage, ich stelle es der Zukunft anheim, dieses zu entscheiden, weil mich selbst die Sache gar nicht berührt, und ich sie auch nicht weiter berühren will.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß man über den Inhalt dieser Petitionen jetzt in eine Diskussion eingehen kann. Ich enthalte mich daher, eine Reihe von irrigem faktischen Voraussetzungen zu beleuchten, auf welche besonders die Petitionen gegen den Zollverein sich gründen. Uebrigens wünsche ich nichts sehnlicher, als daß alle Petenten, die gegen den Anschluß stimmten, von ihrem Vorurtheil geheilt werden möchten, durch die Ueberschwemmung mit preussischem Geld, die sie befürchten.

Welcker: Ich trage darauf an, daß der Kommissionsbericht gedruckt und an die Kammermitglieder vertheilt werden möchte, da es von Wichtigkeit ist, daß jedes Moment in Sachen des Zollvereins in ihren Händen sei. Ich bin nicht der Meinung, daß die Petitionen so gering zu schätzen seien, als schon das eine oder anderemal, hoffentlich aus Mißverständnis, in dieser Kammer geäußert wurde. Ich weiß, daß solche Petitionen in repräsentativen Staaten von großem Werth und Wichtigkeit sind, und wünsche weiter nichts, als daß im ganzen Lande frei gewesen wäre, Petitionen einzusenden. Abdann würden diese Petitionen immer eine sehr interessante Belehrung für die Mitglieder gewesen seyn. Die Regierung selbst hat nicht verschmäht, sachverständige Leute aller Klassen vorher zusammen kommen zu lassen, ehe sie in dieser Sache handeln wollte. Nun kann ich zwar nicht glauben, daß lauter sachverständige Leute diese Petitionen unterzeichneten, allein es sind doch wenigstens solche Leute, die ihre örtlichen Verhältnisse besser kennen, als sie im Allgemeinen der Regierung von ihrem hohen Standpunkt aus bekannt seyn können.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zugleich die Bitte an den Herrn Regierungskommissär, aus seinem Munde die offizielle Erklärung zu erhalten, wem denn eigentlich, ob der ersten oder der zweiten Kammer, dieser Zollvertrag vorgelegt worden ist?

Staatsrath Nebenius: Ich bitte, diese Frage zu stellen, wenn der Herr Finanzminister anwesend ist, und wünsche überhaupt nicht, daß man in eine nähere Erörterung dieser Materie eingehen möchte.

Präsident: Der Zollvertrag ist der zweiten Kammer vorgelegt worden.

Welcker: Ich habe eine Betrachtung daran zu knüpfen, die nicht ohne Interesse für die Verfassung ist.

Es ist bekannt, daß in der ersten Kammer ein Berichtserlatter ernannt wurde, und man liest in der Zeitung nicht, daß dies bloß eventuell geschehen sei. Damit es übrigens nicht so scheine, als wollte ich chicaniren, so will ich die Frage später wiederholen, und für jetzt nur wenige Worte sagen. Der §. 60 der Verfassung sagt, jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen wird, vor die erste Kammer gebracht werden.

Ich bin fest überzeugt, daß ein großer Formfehler geschah, wenn diese Vorlage an die erste Kammer anders geschehen

ist, als mit der ausdrücklichen Erklärung „vorläufig.“ Es ist mir auch gar nicht gleichgültig, ob unsere Rechte in dieser Hinsicht gewahrt sind oder nicht, denn wenn einmal die Form des Gesetzes verletzt ist, so kann leicht die zweite Verlesung daran geknüpft werden, und ich glaube daher, daß von der Kammer gegen dieses Verfahren protestirt werden muß, wenn es anders als mit dem Prädicat vorläufig geschehen ist. Ich bin übrigens nicht der Meinung, der Regierung einen Vorwurf deshalb zu machen oder sie zu tadeln, denn ich sehe ein, daß sie gegründete Motive hatte, schnell voran zu gehen.

Was indessen den Salzpreis betrifft, so glaube ich, daß es an der Zeit wäre, die Unruhen und Besorgnisse durch die Wahrheit der Sache zu zerstreuen. Es ist stadtkundig und landkundig, aber nur bei Einzelnen, daß der Vertrag der Regierung eine Verpflichtung zu Erhöhung desselben eventuell auflege. Man weiß aber die Höhe nicht und kennt die nähern Verhältnisse nicht. Auf halb offiziellem Wege ist sogar geläugnet worden, als wenn von einer solchen Erhöhung die Rede sei, allein Jedermann weiß, daß jene Erklärung nicht gegründet ist, und darum sollte man in dieser Hinsicht die Sache der Deffentlichkeit übergeben. Wenn ein Paar hundert Menschen Kenntniß von etwas haben, so sprechen sie sich herum, aber unvollständig, und es knüpfen sich hieran verschiedene Mißverständnisse, bei dem Einen aus Mangel an richtiger Einsicht, und bei dem Andern darum, weil er vielleicht auf eine entstellte Weise berichtet worden ist. Nichts wäre daher wichtiger und wohlthätiger, als wenn die Regierung den ganzen Stand des abgeschlossenen Vertrags mit allen Separatartikeln, und überhaupt Allem, was zu dem Wesen gehört, dem Lande vorlegte.

Schaff: Was die Wünsche des Abg. v. Rotteck betrifft, daß der Inhalt des Petitionsberichts, so weit derselbe den Salzpreis berührt, durch das nämliche Organ veröffentlicht werden möchte, welches einen zweideutigen Brief öffentlich bekannt gemacht hat, so halte ich diesen Wunsch für gerecht, und zweifle nicht, daß demselben entsprochen werden wird. Wenn aber der Abg. Welcker, den wir seit längerer Zeit zum erstenmale wieder in diesem Saale zu erblicken das Vergnügen haben, den Vordruck des Berichts der Petitionskommission verlangt, so muß ich mich diesem Wunsche widersetzen. Ich sehe nicht ein, zu welchem Zweck oder Nutzen der Druck dieses Berichts Statt finden soll! Er sagt, die Kammer soll aus dem darin aufgeführten

Inhalt der Petitionen Belehrung schöpfen. Meine Herren! wenn durch diese Petitionen eine Ansicht in dieser Kammer motivirt werden sollte, so wäre es traurig. Wir haben in einer langen Reihe langer Kommissionsitzungen, denen sämtliche Kammermitglieder, wenigstens jene, denen die Sache besonders am Herzen liegt, angewohnt, mehr erfahren und gelernt, als uns irgend Jemand außer der Kammer mittheilen kann. Ich trage daher darauf an, daß über den Vorschlag des Abg. Welcker, den Bericht der Petitionskommission voraus zu drucken, zur Tagesordnung übergegangen werde. Uebrigens stimme ich für den Kommissionsantrag.

Die Beantwortung der Frage des Abg. Welcker, warum die Zollsache gleichzeitig der ersten Kammer vorgelegt worden sei, muß ich der Regierungskommission überlassen.

Staatsrath Rebenius: Was das Benehmen der Regierung der ersten Kammer gegenüber betrifft, so will ich nur kurz erwiedern, daß es auf der Betrachtung der großen Nachteile beruhte, die bei einer Verzögerung der Verhandlungen für das ganze Land entstehen. Die Rechte der zweiten Kammer sind, wie sich bei dem Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, auf keine Weise verletzt worden. Was die Frage des Salzpreises betrifft, so ist allen Mitgliedern bekannt, daß die Erhöhung desselben keine Bedingung des Anschlusses ist, und wenn je eine solche Erhöhung zur Sprache kommt, so wird sie behandelt wie jede andere Finanzfrage, gerade so, wie wenn der Antrag gestellt würde, eine directe Steuer zu vermindern, oder eine andere Steuer aufzuheben. Man wird erwägen, ob eine solche Steueränderung im Interesse des Landes ist oder nicht. Unbestreitbar ist es aber, daß der Anschluß an den Zollverein nicht mit einer Erhöhung des Salzpreises verbunden ist.

Welcker: Die Sache ist doch Gegenstand des Vertrags.

v. Isstein: Ich kann nicht, wie der Abg. Welcker, den großen Werth der Petitionen in Beziehung auf diese Zollfrage anerkennen. Ich kann es nicht, weil ich sie dem größern Theil nach für durchaus einseitig ansehen muß, und für einseitig halte ich sie deswegen, weil die Gemeinden bloß mit dem durch das Regierungsblatt bekannt gemachten offenen Vertrag bekannt, dagegen aber mit allen Nebenverträgen, Separatartikeln, Schlußprotokollen und andern Verfügungen, die dem Vertrag in vielen Bestimmungen eine veränderte Form und Inhalt geben, durchaus unbe-

kannt sind. Alle Petitionen, die hier eingekommen, sowohl für als gegen den Zollverein, sind nur aus den Localinteressen dieser Gemeinden hervorgegangen, je nachdem sie fürchten, daß dieser Zollanschluß für sie mehr oder weniger Schaden oder Vortheil habe. Auf diesem Standpunkt kann sich aber die Kammer und die Volksrepräsentation nicht stellen, da diese nicht die Interessen der einzelnen Orte, sondern des ganzen Landes ins Auge fassen müssen. Diese Petitionen haben aber für mich um so mehr allen Werth verloren, seitdem ich Kenntniß davon erhielt, wie sie zu Stande kamen und seitdem ich namentlich die Circulare der Aemter, veranlaßt durch eine Ministerialverfügung, gelesen habe, worin aufgefordert wird, Petitionen für den Anschluß zu Stande zu bringen. Die Circulare sind solchen Inhalts, daß es meiner Ansicht nach einem einfachen Bürger, einem einfachen Bürgermeister, ich setze hinzu einer schlichten Gemeinde fast unmöglich ist, diesem moralischen Zwange gegenüber etwas anderes zu thun, als dafür zu unterschreiben. Die Circulare, die ich in Händen hatte, berufen sich zuerst auf jenen allgemein bekannten Zeitungsartikel, daß Aufforderungen zu Unterschriften gegen den Verein von Karlsruhe aus, aber nicht von Bewohnern dieser Stadt (man merke hier, wer es gemeint ist), ausgegangen seien, und man diesen falschen Vorspiegelungen keinen Glauben beimessen solle. Als Grund für den Verein wird dann diesen Gemeinden vorgetragen, Baden werde künftig als feindseliges Land behandelt werden, indem aller Verkehr mit den Vereinststaaten unterbrochen werden könne. Die Regierung werde compromittirt, wenn man gegen den Zollverein stimme; man werde, wenn man jetzt nicht beitrete, künftig nur unter schlechten Bedingungen beitreten, und am Ende noch um Aufnahme in diesen Verein bitten müssen. Es wird sich ferner auf die Schritte und Bemühungen des Großherzogs selbst berufen, der das Beste des Landes wolle, und immer gewollt habe, und sodann gewarnt, man möge doch den Einflüsterungen böswilliger Menschen keinen Glauben schenken. Endlich erfolgt dann die Aufforderung an die Bürgermeister: sie möchten innerhalb sechs Stunden Petitionen für den Zollverein zu Stande bringen, und dahin wirken, daß in diesen Petitionen allen dagegen einkommenden Eingaben rein widersprochen werde, als nicht geeignet, das Wohl des Landes zu fördern, weil man nur dasjenige als das Wohl des Landes anerkenne, was die Regierung hier für gut erklärt habe.

Das Circular schließt dann mit dem Befehl, diejenigen Petitionen, die etwa noch dagegen in Umlauf seien, zu confisciren, und an das Amt mit den Leuten einzusenden, die sie herumtragen.

Hieraus sehen Sie, daß ich auf diese Petitionen keinen Werth zu legen berechtigt bin. Wenn ich abstimme, greife ich in mein Inneres, und Sie werden es Alle thun, ohne Rücksicht auf diese Petitionen zu nehmen, und lediglich erwägend, ob das Wohl des ganzen Landes durch diesen Verein befördert werde oder nicht. Traurig ist es aber, solche Erscheinungen, wie die Schritte für Zustandbringung der Petitionen, von beiden Seiten, für und gegen, wahrzunehmen. Ich bedauere diese Maßregel, sie mag ausgegangen seyn, von wem sie will, bedauere aber noch mehr, daß man in der Aufregung noch so weit gieng, einzelnen Abgeordneten, worunter ich selbst bin, solche Aufforderungen zugehen zu lassen, von Seiten der Wahlmänner, oder gar von Seiten der gar nicht dazu berufenen und berechtigten Gemeindevorstände. Diese sind nämlich nicht die Vertreter der Gemeinden, und erst müßten Gemeindeversammlungen vorangehen, ehe sie zu solchen Schritten berechtigt wären. Es sind nämlich Aufforderungen ergangen an mehrere Deputirten und an mich, ihre Stimme, wean sie sie nicht für den Verein geben könnten, wenigstens zu suspendiren, weil dadurch die Interessen des Ganzen nicht gefährdet würden. Aufforderungen, die, wenn ich ihnen genüge, mich einer Pflichtverletzung schuldig machten, und die so gleichlautend an mehrere Abgeordnete und aus verschiedenen Gründen gegangen sind, daß man beinahe veranlaßt werden könnte, zu glauben, sie kämen aus einer einzigen Quelle!

Im Uebrigen bin ich mit dem Antrag der Petitionskommission einverstanden.

Staatsrath Nebelius: Ich muß auf das Bestimmteste widersprechen, daß von Seiten der Regierung irgend eine Provokation zu Petitionen für den Zollverein ausgegangen ist. Das Factum, dessen der Abg. v. Zylstein erwähnt hat, ist mir nicht bekannt. Es ist möglich, daß vielleicht in einem Bezirke ein Beamter die Veranlassung zur Abfassung einer Petition gegeben hat; ich weiß aber auch bestimmt, daß dies in vielen Bezirken, aus welchen Petitionen einkamen, nicht der Fall war. Im Uebrigen denke ich wie der Herr Abgeordnete über die Petitionen, nicht weil ich nicht glaubte, daß sich im Publikum sehr viele Personen befinden, die ein Urtheil über die vorliegende Frage fällen könnten,

sondern weil ich überzeugt bin, daß das Publikum nicht vollständig von Allem unterrichtet ist, wovon ein gründliches Urtheil über die Sache abhängt; denn was dazu gehört, um sich vollständig zu unterrichten, ist Ihnen, meine Herren, durch die mehrwöchentlichen Kommissionsverhandlungen bekannt.

Mittermaier: Ich unterstütze den Antrag der Petitionskommission, die Petitionen einfach der Zollkommission zu übergeben, theile aber ganz besonders den Wunsch, den der Herr Berichterstatter Namens der Petitionskommission ausgesprochen hat, der Diskussion über die Zollsache selbst nicht vorzugreifen. Hinzufüge ich noch selbst den lebhaftesten Wunsch, daß alle Punkte, die sich darauf beziehen, bis zu der Sitzung verschoben werden möchten, worin ausführlich über den Gegenstand berathen werden kann. Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so kann ich ihn nur im doppelten Sinne auffassen, entweder so, daß der Bericht überhaupt als Beilage der Verhandlungen gedruckt werde, wozu es aber keiner Abstimmung bedarf, denn dieses ist klar, oder aber so, daß der Bericht vorausgedruckt, und an die Kammermitglieder vertheilt werde. Dies ist aber schwerlich geschäftsordnungsmäßig, und auch gar nicht zweckmäßig, weil ich weiß, daß die Kommission alle jene Gründe, die in den Petitionen angeführt sind, sehr sorgfältig abgewogen hat, und sich die Kammermitglieder durch dasjenige, was in diesen Petitionen steht, doch nicht werden bei ihrer Schlussfassung bestimmen lassen.

Was die andere Frage betrifft, warum sich auch die erste Kammer mit dem Zollverein bereits beschäftigt, so gebe ich die einfache Erklärung, daß von irgend einer Verletzung der Rechte der zweiten Kammer durchaus nicht die Rede war, sondern bloß im Interesse der Zeitersparniß und der Beschleunigung dieser höchst wichtigen Sache, damit der Zustand der Unge- wissheit bald ein Ende nehme, die erste Kammer in den Stand gesetzt werden sollte, sich zur Berathung und Abstimmung vorzubereiten, falls der Zollvertrag die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten sollte.

Aschbach: Dem Abg. v. Jzstein will ich nicht bestreiten, daß viele, wo nicht die meisten der wegen der Zollfrage eingekommenen Petitionen durch den Einfluß von Beamten entstanden sind, aber es fehlt darunter auch nicht an solchen, die auf reinem Weg entstanden sind. Zur vollständigen Beurtheilung dieser Frage gehört aber doch auch, daß wir die aus dem Volke selbst gekommenen Aeußerungen und Dar-

stellungen kennen lernen. Bei dieser hochwichtigen Angelegenheit erwarten die Petitionen mit Recht, daß ihre Stimmen nicht unbeachtet oder halbbeachtet bleiben. Ohne hin ist es von hohem Interesse, die verschiedenen Lokalinteressen des Volkes kennen zu lernen, um eine richtige Uebersicht zu gewinnen, denn aus der Gesamtheit der Lokalinteressen bildet sich ja das Gesamtinteresse. Aus diesen Gründen finde ich mich veranlaßt, den Antrag des Abg. Welcker auf den Vordruck des Kommissionsberichtes zu unterstützen.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Bericht der Petitionskommission und muß gestehen, daß ich auf diese Petitionen keinen Werth lege. Gewöhnlich sind bei einer großen Bewegung am Firmament alle Quellen trüb, und so sehe ich beide Quellen an, aus denen diese Petitionen geflossen sind. Sie sind im Moment der ersten Aufregung entstanden, und wir selbst waren damals noch nicht einmal im Besitze einer speciellen Kenntniß, ehe uns die nöthigen Vorlagen gemacht und die Kommission uns darüber verständigt hatte. Ich würde den Antrag des Abg. Welcker unterstützen, den Bericht zu drucken, wenn die Petitionskommission nicht selbst durch das Organ ihres Berichterstatters den Antrag gemacht hätte, die Petitionen ohne Weiteres an die Zollkommission zu übergeben, welche über die Zollfrage, wie zu erwarten steht, bald Bericht erstatten wird.

Wenn die Petitionskommission nur eine vollständige Darstellung über die Sache selbst gemacht hätte, so würde sie immerhin für uns instruktiv gewesen seyn. Da dies aber nicht der Fall ist, so kann ich den Vorschlag des Abgeordneten Welcker nicht unterstützen, sondern muß mich für den Antrag der Petitionskommission erklären.

Schaaff: Wenn Zirkulare erlassen worden sind, des Inhaltes, wie ihn der Abg. v. Jzstein angeführt hat, so wäre dies allerdings tadelnswürdig. Ich kann übrigens kaum glauben, daß solches von Oben herab angeordnet worden ist, nach den Aeußerungen, welche ohnlängst der Herr Staatsminister des Innern gemacht und nach den Versicherungen, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs vernommen haben. Solcher Zirkulare bedurfte es übrigens in jenen Bezirken, aus welchen die Petitionen für den Zollanschluß erschienen sind, durchaus nicht, denn in jenen Gegenden liegt der Vortheil des Zollanschlusses ganz zu Tage, und es bedurfte keiner illegalen

Anregung, um zu veranlassen, daß längst gehegte Wünsche und Petitionen ausgesprochen worden sind.

Mördes: Doch, doch!

Schaff: Wenn der Abg. Mördes etwas zu bemerken hat, so kann er es nachher vorbringen, wenn ich ausgesprochen haben werde. Was insbesondere die Petitionen betrifft, die aus meinem Wahlbezirk für den Zollanschluß eingekommen sind, so kann von einer „Impfung“ entfernt keine Rede seyn. Die Genesis dieser Petitionen ist mir zwar nicht bekannt; ich war weder bei der Zeugung, noch bei der Geburt, ich sollte aber im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse meinen, daß der Verlauf ein natürlicher gewesen, und daß es eines Regierungs-*Accouchements* nicht bedurft hat. Dies geht auch schon daraus hervor, daß aus diesen Gegenden Deputationen in der Residenz erschienen sind, abgesendet, der Regierung für die große Maßregel zu danken, und den Petitionen bei den Kammern eine günstige Aufnahme zu bereiten.

Was die Aufforderungen betrifft, welche an den Abg. v. Zstein ergangen sind, so theile ich in dieser Beziehung keine Gefühle; eine solche Aufforderung ist gleich der Aufforderung an einen Soldaten, am Tage der Schlacht sich hübsch im Hintergrunde zu halten; der Abg. v. Zstein ist zu gut als tapferer parlamentarischer Krieger bekannt, als daß seine Wahlmänner von solcher Insinuation sich einigen Erfolg versprechen durften!

Serbel: Ich muß mit dem Abgeordneten v. Zstein bekennen, daß ich auf diese Petitionen und ihren Inhalt wenig Werth lege. Sie sind zum Theil auffordert, zum Theil lassen sie erkennen, daß Lokalinteressen sie leiteten, und sie von dem Umfang und dem Inhalt des ganzen vorliegenden Standes der Sache nicht unterrichtet sind. Ich weiß daher auch nicht, was der Druck dieses Berichtes nützen sollte. Es könnte auffallen, daß in dem Kommissionsbericht weit mehr Gründe dagegen als dafür herausgehoben wurden. Der Grund davon ist aber einfach der, weil eben die Petitionen nichts Anderes lieferten. Der Bericht giebt ein Skelett ihres Inhaltes, und um dafür eine Kontrolle zu geben, habe ich jede einzelne Petition excerptirt und dieses meinem Bericht angeheftet, so, daß also Jeder, der etwa glauben könnte, ich hätte die dagegen sprechenden Petitionen günstiger behandelt, sich überzeugen kann, daß ich nichts als einen getreuen Auszug aus den Petitionen gegeben habe. Da nun auf diese Eingaben und deren In-

halt darum kein Werth zu legen ist, weil sie von Lokalinteressen geleitet sind, und die Petenten eine Unkunde dessen, was vorgelegt wurde, verrathen, so halte ich den Vordruck dieses Berichtes für die einzelnen Mitglieder nicht für nöthig. Ich spreche mich dagegen aus, und glaube, es wird genügen, denselben wie gewöhnlich dem Protokoll beizudrucken. Das, was der Abg. v. Rottet wegen des Salzes bemerkt hat, betrifft einen andern Punkt. Er ist wegen des Salzpreises sehr angegriffen worden, allein aus den Petitionen geht hervor, daß das Gerücht wegen des Salzpreises sie nicht geleitet hat. Nur in einer einzigen ist in dieser Richtung davon die Rede, während drei andere die Sache als leeres Gerücht ausgeben. Sonach sprechen nur vier von dem Salz, und dieser Umstand genügt zur Beseitigung des gegen den Abg. v. Rottet in öffentlichen Blättern verbreiteten Gerüchts. Die Bekanntmachung dieses Resultats muß allerdings erfolgen, hat aber nicht von der Kammer auszugehen, die sich wohl darauf beschränken kann, den Antrag der Petitionskommission anzunehmen.

Platz: Ich glaube nicht, daß es, um den Ursprung der für den Zollverein eingegangenen Petitionen zu erklären, nöthig ist, eine tadelnswerthe Einwirkung der Beamten dabei zu unterstellen, denn von den aus meinem Bezirke eingekommenen liegt z. B. zu sehr am Tage, daß sie der reine unverfälschte Ausdruck der Gesinnung jenes Landestheiles sind, dessen Interesse unwidersprechlich und unbestritten den Wunsch des Anschlusses motivirt. Aber auch diese Petitionen würden nicht übergeben worden seyn, wenn nicht die Gegner des Vereins damit begonnen hätten, Petitionen in ihrem Sinne zu veranlassen, und vorzüglich die Besorgniß, wo andere Stimmen laut wurden, ihr Schweigen als für den Anschluß ungünstig von denen gedeutet zu sehen, die an die Volksstimme, als das letzte und höchste Tribunal, zu appelliren pflegen, hat sie bewogen, durch ihre auf wesentliche Interessen gegründete Stimme zu beweisen, daß man nicht das Recht habe, den Widerwillen gegen den Anschluß als allgemein im Volke geltend zu machen. Diese Bedeutung haben die Petitionen für mich; ich bin weit entfernt, zu verlangen, daß man sich durch die dem Verein günstigen solle in seinem Urtheil bestimmen lassen, da auch sie wesentliche Lokalinteressen im Auge haben, die uns bekannt sind; wir werden allerdings einen höhern allgemeinen Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage nehmen müssen. Ich stimme gegen den Antrag des Abg. Welcker, und bin nicht der Ansicht

des Abg. A s c h b a c h, daß noch wesentlich Neues aus diesen Petitionen pro und contra zu lernen sei, da alles auf Localinteresse sich Beziehende vollständig aus den Acten der Protokolle zu ersehen war.

A s c h b a c h: Wenn der Abg. P l a z aus diesen Petitionen nichts gelernt hat, so ist dies noch kein Beweis, daß Andere nichts daraus lernen können.

M ö r d e s: Ich habe mich bereits bei einem andern Anlaß darüber ausgesprochen, daß ich auf die Petitionen durchaus keinen Werth lege.

(Mehrere Stimmen, d. h. auf diese Petitionen.)

M ö r d e s: Allerdings bezieht sich meine Erklärung nur auf diese, denn sonst ist mir das Petitionsrecht so heilig als irgend einem Mitgliede der Kammer, auch kann mich, wie ich hoffe, ein Mißverständniß darüber wohl niemals treffen. Ich wiederhole: die Petitionen über den Zollverein sind für mich schlechthin bedeutungslos, aus denselben Gründen, welche die Abg. v. S t e i n, G e r b e l und Andere bereits angegeben haben. Nicht alle Petitionen welche aus den dem größern Theile nach für den Anschluß gestimmten Gegenden uns zukamen, sind auf so natürlichem Wege entstanden, wie der Abg. S c h a f f behauptet. Namentlich gilt dies von einer Adresse aus meinem Wahlbezirke. Nur in einzelnen Briefen ward mir, und zwar auf meine Erkundigung nach verschiedenen, mir weniger bekannten, Verhältnissen nebenbei die Ansicht ausgedrückt, daß man auf die Entfernung der Beschwerneisse des Grenzverkehrs großen Werth lege, im Allgemeinen jedoch die Beurtheilung der wichtigen Frage meiner Einsicht und meinem Gewissen lediglich überlasse. Dem dortigen Beamten schien es aber an dieser ruhigen Haltung meiner Kommitenten nicht zu genügen. Ohne Zweifel, um in dem patriotischen Eifer gegen jene nicht zurück zu bleiben, über deren Dienstbeflissenheit uns so eben der Abg. v. S t e i n eine so erbauliche Schilderung geliefert, berief der Bezirksamtman zu Adelsheim unerwartet seine sämtlichen ihm untergebenen Bürgermeister nach dem Amte, um ihnen eine Adresse für den Zollanschluß vorzuschlagen. Dem gesunden Sinne mancher dieser schlichten Männer schien einzuleuchten, was der sachkundige Herr Regierungskommissär heute als seine Ueberzeugung aussprach; d. h. „man sei unfähig über einen Gegenstand abzusprechen, dessen hinreichende Kenntniß nur aus dem Gesamminhalt aller darauf bezüglichen Actenstücke könne gewonnen werden.“

Viele der Geladenen trugen daher Bedenken, die ihnen vorgelegte Petition zu unterzeichnen, und die Versammlung trennte sich ohne Erfolg. So augenfällig klar die Gründe der Weigerung vorlagen, glaubte der Beamte dennoch einem fremdartigen Einflusse die Vereitlung seines Projekts zuschreiben zu müssen. Seine verdoppelte Anstrengung, die vertrauensvollen Gemüther der bescheidenen Landleute nun einmal nolens volens für eine Sache zu erwärmen, von der sie weder Vortheil noch Nachtheil richtig erwägen zu können glaubten, bewies das Aktensstück, dessen Eingang Sie mir zu verlesen erlauben. Der Redner liest:

„Es war dem Unterzeichneten bei der gestrigen Versammlung der Ortsvorstände höchst auffallend und betrübend, daß dieselben einen Augenblick anstehen konnten, die Petition an die zweite Kammer zu unterzeichnen, welche Er ihnen in Betreff des Handelsvereines vorzuschlagen für seine Pflicht und das Interesse der Gemeinden hält etc.“

Unterschrift.

Daraus, meine Herren! erhellt doch wohl auf das Evidenteste, daß die Unterzeichner jener Petition weder daran dachten, bestimmte Wünsche uns vorzutragen, noch sich berufen glaubten, die Einwirkung zu paralytisiren, die man von anderer Seite auf das Schicksal der Zollfrage etwa versucht habe. Daß es dem beharrlichen Andringen eines, mit der öffentlichen Autorität bekleideten Rathgebers, endlich gelungen, eine Bittschrift zu Stande zu bringen, wird Sie, meine Herren, nicht befremden. Mir aber werden Sie die Empfindung zu gut halten, mit der ich diese Eingabe durch einen, dem Bezirk fremden, Deputirten bei der Kammer übergeben sah. Unmöglich konnte ich die Kränkung gleichgültig hinnehmen und forschte desfalls nach ihrem Grunde, den ich mir selbst um so weniger anzugeben wußte, als bis dahin meine Kommitenten mir stets Beweise des unbedingtesten Vertrauens gegeben hatten. Aus dem Munde einer hier anwesenden Deputation ward mir jedoch alsbald der Aufschluß über das ganze Getriebe mit der ausdrücklichen Bethuerung, wie es nie und nimmer den Petenten zu Sinne gekommen sei, bei dieser Angelegenheit ihren Abgeordneten zu übergeben, und es daher gegen ihre Absicht gewesen, die Petition auf eine fast tückische Weise mir zu entziehen. Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß unser Colleague, welchem die fragliche Eingabe zugesandt worden, durch richtiges Gefühl geleitet, mir dieselbe zur Ueber-

gabe angetragen, was ich jedoch abzulehnen für angemessen hielt.

Schaff: Ich bin der Abgeordnete, dessen der Abgeordnete Mördes erwähnt hat. Die fragliche Petition aus seinem Bezirk ist mir von einem ehrenwerthen Mann zur Uebergabe an die Kammer zugesandt worden, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil dieser Mann erfahren haben mochte, daß ich entschieden für den Anschluß an den Zollverein bin, und weil ihm die diesfälligen Ansichten des Abg. Mördes unbekannt waren.

Wie diese Petition entstanden ist, weiß ich nicht, sind illegale Mittel angewendet worden, so müßte ich dies beklagen; wenn ein Beamter dazu mitgewirkt hat, so finde ich übrigens in diesem Umstande an und für sich nichts Tadelnswerthes. Die Beamten, — Staatsbürger wie andere — werden sich doch nicht darum, weil sie Beamte sind, von den Berathungen einer Angelegenheit, welche alle Gemüther beschäftigt, entfernt halten und ruhig zuwarten sollen, was geschieht! Nein, sie werden bei solchen Berathungen ihre Ansichten geltend machen, gleich andern Staatsbürgern, wenn sie es thun, so finde ich dies vollkommen in der Ordnung, ja, ich müßte es tadeln, blieben sie indifferent.

Dann freilich verdient es Rüge, wenn der Beamte seine Amtsgewalt bei solchen Vorgängen mißbraucht, wenn er mit Anwendung von Vortheilen sich schmeichelt, oder die Ungnade der Regierung in Aussicht stellt, um Petitionen hervorzurufen oder zu hintertreiben.

Staatsminister Winter: Sie verlieren über diese Sache mehr Worte, als der Gegenstand verdient. Ich habe bereits vor mehreren Wochen die Ehre gehabt, zu sagen, es seien von mir aus Circulare an die Regierungen ergangen, worin ausdrücklich bemerkt worden, die Gemeinden hätten das Petitionsrecht; wenn sie Petitionen übergeben wollen, so könne sie kein Mensch daran hindern, alles, was die Beamten thun könnten und sollten, bestehe darin, daß sie den Gemeinden abrathen sollten, weder Petitionen dafür, noch dagegen einzureichen und zwar aus dem einfachen Grund, weil sie die Sache nicht verstehen und nicht verstehen können, die Mitglieder der Kammer würden gehörig unterrichtet werden und gehörig unterrichtet über die Zollfrage abstimmen. Das ist alles, was von Seiten der Regierung geschehen ist. Uebrigens betrifft dieser Gegenstand alle Gemüther mehr oder minder, für den eine Parthei genommen ist. Ich kann nicht dafür stehen, daß ein Beamter für sich und ohne Auftrag

für oder gegen den Zollverein Parthei genommen hat. Ich weiß es nicht, ich will es nicht wissen und bekümmere mich nicht darum, ob er darnach gehandelt hat. Hat er Drohungen oder Versprechungen der Bemerkung angefügt, die ihm im Circulare gemacht worden ist, so hat er unrecht gehandelt, das muß aber bewiesen werden, denn auf bloße Neuerungen kann ich mich nicht einlassen.

Martin: Aus den Vorgängen, die wir so eben vernommen haben, ersehen wir, daß viele Beamte in Ausführung der Weisung, die sie von der Regierung erhalten haben, zu weit gegangen sind, und offenbar ihre Befugnisse überschritten haben. Ich will nicht untersuchen, ob die Maßregeln, welche die Regierung ergriffen hat, um Petitionen für den Zollverein herbeizuziehen, zu weit getrieben waren, ob also die ihr gemachten Vorwürfe gegründet sind oder nicht, aber das weiß ich bestimmt, daß aus jener Gegend, wo man den Anschluß an den Zollverein für unheilvoll betrachtet, die Einsendungen von Petitionen, die gegen den Verein gerichtet waren, durch das Abmahnen von Beamten verhindert worden sind. Ich gehöre einem Bezirk an, aus dem die Kammer noch mit wenig Petitionen belästigt worden ist. Alle Verhältnisse sind übrigens dazu geeignet, den Anschluß zum Zollverein nicht zu wünschen, besonders aber die Betrachtung wegen seines Verkehrs mit Frankreich und der Schweiz. Ich weiß bestimmt, daß die dortigen Petitionäre von hier aus weder aufgemuntert noch geimpft worden sind, wie man eine solche Aufforderung in neuerer Zeit zu nennen beliebt hat, sondern daß von denselben aus eigener Ueberzeugung hervorgegangene Vorstellungen gegen den Anschluß eingekommen wären; sie sind aber dadurch, daß die Regierung entgegen gewirkt hat, nunmehr ausgeblieben. Ich stimme für den Druck des Berichts und stimme für den Commissionsantrag.

v. Rotteck: So viel ich hörte, ist ja der Regierung im Ganzen kein Vorwurf gemacht worden, in Beziehung auf die Einwirkungen, welche geäußert worden sind, um Petitionen für den Zollverein zu veranlassen, und wir können ihr auch keinen Vorwurf machen, denn es liegen uns über das, was in den höhern Regionen geschah oder nicht geschah, keine Data vor und es können uns auch keine vorliegen. Das, was bemerkt wurde, bezieht sich bloß auf die Einwirkung einzelner Regierungsbeamten, die dann, ohne Unterschied, ob sie aus höherem Auftrage gehandelt haben oder nicht, immer denselben Effect herbeiführten, als wenn das

Erstere wirklich geschehen wäre. Denn wenn ein Beamter, der als solcher mit Autorität bekleidet ist, seinen Amtsuntergebenen solche Vorstellungen und solche Motive vorhält, eine Petition einzubringen, wenn er sagt, daß die Regierung sonst compromittirt sei, die Bürger also gewissermaßen bei ihrer Unterthanenpflicht auffordert, eine Petition einzubringen, so können sie sich kaum mehr weigern, zu thun was er verlangt. Ja, wenn er, was ich beifüge, sogar noch die Frechheit hat, zu erklären, diejenigen, welche Petitionen gegen den Zollverein einbrächten, seien eine der Regierung feindselige Parthie, wie dies in einer oder der andern Petition für den Zollverein ausdrücklich gesagt ist, so frage ich, ob dieses dem Effect nach nicht das nämliche ist, als wenn die Einwirkung von Seite der höchsten Regierung selbst geschehen wäre? Wenn es sich aber darum handelt, den eigentlichen Gehalt und das eigentliche Gewicht von solchen Petitionen zu bemessen oder zu erwägen, so erkläre ich wiederholt, daß ich diejenigen Petitionen, bei denen ich einen solchen Ursprung vermuthe oder kenne, durchaus für nichts achte. Ich weiß zwar wohl und anerkenne gern, daß auch eine bedeutende Zahl von Petitionen für den Zollverein aus reiner Gesinnung oder wirklicher Ueberzeugung und in Anbetracht wirklich anerkannter Interessen eingekommen sind, aber weitaus nicht alle sind solcher Art. Eben deswegen aber, weil ich weiß, daß nach der Verschiedenheit der Landesgegenden und der Localinteressen die Ansichten und Wünsche verschieden sind, habe ich gewünscht und es mußte ein jeder redliche Abgeordnete wünschen, daß so viel als möglich aus reiner und freier Ueberzeugung fließende Petitionen bei den Kammern einkommen möchten. Dabei wird auch Jedem der außerordentliche Unterschied in die Augen fallen, der zwischen der Einladung besteht, die von einem solchen redlichen, seiner Pflichten bewußten und eingedenkten Abgeordneten an die Männer des Volkes oder Staatsbürger überhaupt zur freien Sinnesäußerung für oder gegen den Zollverein ergeht, und einer solchen Einladung oder Aufforderung, wovon die Abgeordneten v. Zylstein und Mördes Beispiele angeführt haben. Aus der einfachen Betrachtung dieses Unterschieds, so wie auch aus der Uebersicht der Motive, welche der Abg. Gerbel als Berichterstatter aus allen diesen Petitionen zusammengetragen hat, wird für den unbefangenen Beobachter und Beurtheiler hinreichender Stoff zur Würdigung dieser Petitionen im Ganzen und im Einzelnen hervorgehen.

Mohr: Ich enthalte mich, viele Worte über diese Peti-

tionen zu verlieren, da wir nach der Art der Entstehung derselben und der unvollständigen Kenntniß der Petenten von den Verhandlungen des Zollvereins hierauf nichts bauen können. Ich muß übrigens öffentlich hier die Bemerkung niederlegen, daß mir auf dieselbe Art wie dem Abgeordneten v. Zylstein ein Schreiben von den Wahlmännern der Stadt Mannheim vom Jahr 1831 zukam, worin die Bitte ausgesprochen war, daß ich, falls ich nicht für den Zollverein stimmen könnte, wenigstens mein Botum suspendiren möchte, um nicht der Stadt Mannheim selbst Nachtheil durch meine Abstimmung zuzufügen. Ich habe bis jetzt auf dieses Schreiben eine öffentliche Erwiderung nicht gegeben, indem ich der Deputation, die mir dasselbe brachte, die Erklärung gab, daß ich mir vorbehalte, den Bewohnern Mannheims meine Ansichten und Bedenklichkeiten gegen den Zollverein mündlich zu erkennen zu geben und ihnen eine nähere Prüfung des Resultats zu überlassen.

Da nun aber das Gerücht sich verbreitete und mehrere Zeitungen davon sprachen, daß ich dieser Deputation eine zusichernde Antwort über die Zumuthung, mein Botum zu suspendiren, gegeben habe, so bin ich meiner Ehre als Deputirter, der für das ganze Land und nicht bloß für Mannheim gewählt ist, zu erklären schuldig, daß jene Gerüchte offenbar falsch sind, und ich in meinem Leben nie davon abweichen werde, nach meiner Ueberzeugung da zu handeln, wo es das Interesse des Vaterlandes gilt und mein Botum nicht zu suspendiren, wo es das Interesse einer Stadt gilt.

Staatsminister Winter: Das ist gut und schön von Ihnen, aber was geht das uns an, was die Wahlmänner von Mannheim im Jahr 1831 gethan haben. Dieses kann uns ganz gleichgültig seyn.

Der Antrag des Abg. Welcker wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der der Kommission dagegen angenommen, wonach die Petitionen einfach der Zollkommission übergeben werden sollen.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer, daß nach einer ihm so eben von dem Abg. Hoffmann gegebenen Nachricht er mit dem Bericht über die Zollsache nun fertig sei und solchen auf dem Bureau niedergelegt habe, und daß dies der Fall mit dem Bericht der Minorität und des Abg. Bader über die Zollstrafgesetze sei. Es frage sich nun, ob die Kammer dessen Verlesung wünsche.

Die Kammer beschließt die Vertheilung des Vortrags unter die Mitglieder statt der wirklichen Verlesung in der

Versammlung anzunehmen, worauf die Diskussion des Gesetzesentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse fortgesetzt wird.

§. 11.

„Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.“

v. Tscheppe: Wir haben gestern die Congrua der Pfarrer auf 1000 fl. und die der Schullehrer auf 400 fl. festgesetzt, was, im Durchschnitt genommen, schon sehr hoch ist. Dies ist ein nothwendiger Fehler von aller Generalisirung. Hier ist kein Unterschied gemacht zwischen den Eölibitairen und den protestantischen Geistlichen mit Familie, so wie auch auf örtliche Verhältnisse und den Umfang des Dienstes nicht geachtet ist. Es ist nun aber einmal beschlossen, allein diesen Beschluß wollen wir nicht weiter ausdehnen, was durch diesen Paragraphen geschehen soll. Wir haben Pfarreien von 30 Familien mit 4800 fl. Gehalt, von 60 Familien mit 800 fl. Gehalt, von 160 mit 700 fl. und von 300 mit 600 fl. Gehalt. Nun soll nach diesem Paragraphen bloß die Congrua von denjenigen Besitzungen der Pfründe, die im Pfarrsprengel liegen, berechnet und von andern, die nicht dahin gehören, soll im Kataster gar nichts aufgenommen werden, d. h. mit anderen Worten, sie sollen frei seyn. Nun erinnere ich mich an eine Pfarrei, deren Einkommen 1600 fl. beträgt, wovon 500 fl. auf den Pfarrsprengel und 1100 fl. auf die Orte fallen, die nicht zum Pfarrsprengel gehören, es sind aber Stiftungen von früheren Ortsbewohnern zum Behuf dieser Pfarrei. Diese Pfarrei von 1600 fl. würde ganz frei seyn und da frage ich, ob dies gerecht ist. Warum soll der Pfarrer, der 1600 fl. bezieht, und zufälligerweise aus seinem Pfarrsprengel nur 500 fl., gar nichts und auch für diejenigen Gemeinden nichts beitragen, in welchen er begütert ist? So ist es aber wirklich, wie ich aus Erfahrung weiß, hie und da gehalten worden, d. h. man hat in keinem Ort den Ueberschuß über die Congrua in Rechnung gezogen. Ich trage daher darauf an, daß die Berechnung der Congrua diejenigen Besitzungen der Pfründe, die in anderen nicht zur Pfarrei gehörigen Orten in das Kataster aufgenommen worden sind, nicht in Anschlag kommen, so weit sie aber die Congrua übersteigen, in den Orten, worin die Güter katastrirt sind, nach Verhältniß in Rechnung kommen sollen.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. v. Tscheppe ist im Irrthum. Gerade das, was er beabsichtigt, ist nur in größerem Umfange in dem Antrag der Kommission ausgesprochen, während wenn man den Art. nicht hätte, eine Begünstigung der Pfarrer und Lehrer vorhanden wäre. Die Steuerkapitalien der Pfarrer und Lehrer in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Orten sollen nämlich dort beigezogen werden wie alle andern und zwar aus dem natürlichen Grund, weil der Pfarrer da nicht Pfarrer, sondern nichts anderes als Güterbesitzer ist, der sich die Besteuerung gefallen lassen muß, wie jeder Andere. Ich habe gestern schon bemerkt, daß gerade dieser Punkt es ist, gegen welchen der Dekan von Breisach sich beschwert hat. Die Regierung, wie die Kommission hat aber dessen ungeachtet diesen Satz wieder in das Gesetz aufgenommen, und zwar darum, weil man glaubte, der Pfarrer dürfe nur in seiner eigenen Gemeinde und nicht in einer andern, die ihn gar nichts angeht, eine Begünstigung genießen. In dem §. 10 ist die Begünstigung des Pfarrers ausdrücklich auf die Gemeinde beschränkt, in welcher er angestellt ist. Den Pfarrern und Lehrern ist in auswärtigen Gemeinden kein Privilegium ertheilt, sie werden auswärts angezogen, wie alle Güterbesitzer. In dem nachfolgenden Paragraphen muß man daher auch consequent bestimmen, daß dasjenige, was der Pfarrer auswärts besitzt, nicht als steuerfreies Einkommen in die Congrua aufgerechnet werden darf. Es handelt sich nur darum, ob in seinem Anstellungsort noch irgend eine Besteuerung eintreten kann.

So wie der Satz lautet, geht er in der Intention des Abg. v. Tscheppe noch weiter, als dessen Antrag.

v. Tscheppe: Mit dieser Erklärung bin ich befriedigt und nehme meinen Antrag zurück, wobei ich nur bedauere, daß es bisher nicht beachtet worden ist.

Der Kommissionsentwurf wird hierauf vorbehaltlich der Redaktion wegen des Wortes Congrua angenommen.

Zu

§. 12.

„Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit über Einkommen.“

wird nichts erinnert und derselbe somit angenommen.

§. 13.

„Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt, und, so weit bei ihnen nicht die Voraussetzungen des §. 6 Nr. 1 eintreten, mit einem Dritttheil ihrer Steuerkapitalien in den Gemeindefataster aufgenommen.“

v. Tscheppe: In Konsequenz mit dem frühern Beschlusse mache ich den Antrag, beizusetzen: der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker, so fern sie aber Pachtgüter oder Verwalter in einer Gemeinde haben, als staatsbürgerliche Einwohner behandelt.

Dörr: Es wird nöthig seyn, zur bessern Deutlichkeit eine bestimmte Fassung des Paragraphen herzustellen. Es ist richtig, was der Abg. v. Tscheppe bemerkt hat; es geht daraus hervor, daß es nicht deutlich genug ausgedrückt ist, wie weit die Stiftungen dann beigezogen werden sollen, als Ausmärker oder staatsbürgerliche Einwohner, darum ist es nothwendig, daß eine nähere Bestimmung hineinkommt. In vielen Gegenden des Landes besitzt der Fiskus Wiesen, welche er alljährlich versteigert. Da würde er angesehen werden, als wenn er sie selbst bebauete; in andern Orten hat er seine Güter auf mehrere Jahre an Bürger verpachtet, und da würde er als Ausmärker betrachtet werden müssen; ich wünsche deshalb eine nähere Bestimmung, damit kein Zweifel zwischen Gemeinden und Verwaltungen erhoben wird. Es fragt sich nun, ob der Fiskus von jenen Gütern, deren Ertrag er versteigert, als staatsbürgerlicher Einwohner oder als Ausmärker behandelt werden soll.

Ministerialrath Bekk: Ich glaube, daß der Satz, so wie er im Entwurf steht, nach einem frühern Beschlusse zusammenfällt und weggelassen werden sollte.

Kettig v. K.: Für die völlige Weglassung dieses Artikels bin ich nicht, weil das, was der Abg. Dörr anführte, häufiger vorkommen kann. Die Frage ist die: ist der Fiskus, sind die Stiftungen reine Ausmärker, und darum wünschte ich den Satz so gefaßt, der Großherzogliche Fiskus und die Stiftungen werden als Ausmärker behandelt, wenn sie aber ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, so unterliegen sie den Bestimmungen des Art. 3.

Weller: Diese Fassung ist nicht richtig, denn wir haben ja im Art. 3 beschlossen, daß Ausmärker, welche Liegenschaften im Ort haben, nicht durchaus dieselbe Steuer tragen sollen, wie die Ortsbewohner. Wir brauchen also diese

Bestimmung nicht, denn wenn wir den Bordersatz haben, daß der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere Anstalten als Ausmärker behandelt werden, so haben wir auch den weiteren Satz, daß, wenn sie auch Landwirthschaft und Gewerbe treiben, man sie doch nur als Ausmärker ansieht, weil nur die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe treiben, den Bürgern gleich gehalten werden. Im Sinn des Berichtstatters war es, daß die Stiftungen und solche öffentliche Anstalten, die in dem Orte ihren Wohnsitz, ihren Stiftungsverwalter haben, nicht als Ausmärker, sondern als staatsbürgerliche Einwohner behandelt werden sollen, und darum könnte man den Satz so fassen, der Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt, wenn der Verwaltungssitz nicht in dem Ort ist, wo sich die Liegenschaften befinden.

v. Tscheppe: Der Fall, daß der Fiskus oder Stiftungen einen Verwalter im Ort haben, wird selten vorkommen, allein der Fiskus oder die Stiftungen haben Lehnhöfe und die Lehnteute werden dann behandelt wie jeder Ortsbürger. Was ist aber für ein Unterschied zwischen einem Lehmann und einem Pächter? Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist es nothwendig, daß dieser Paragraph mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz stehen bleibt.

Kettig v. K.: Ich glaube, daß die Bestimmung, wonach die Besteuerung von dem Besitze des Verwalters im Ort abhängen soll, nicht nothwendig ist, denn dieses würde zu viel sagen, und auch in dem Fall, wenn der Verwalter da wohnt und die Güter verleiht, ihn zum Präcipuum beitragspflichtig machen. Um übrigens die Bedenklichkeit des Abg. Weller zu beseitigen, habe ich nichts dagegen, wenn wir sagen: werden nach Art. 3 gleich den staatsbürgerlichen Einwohnern zum Vorausbeitrag beigezogen.

Staatsminister Winter: Die Gegenwart des Verwalters im Ort kann nie zur Bedingung gemacht werden, denn in dem einen Ort, wo er nicht wohnt, kann landwirthschaftliches Gewerbe getrieben werden, während dies da, wo er wohnt, vielleicht nicht möglich ist.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Kettig durch Abstimmung angenommen, und es lautet hiernach der Paragraph so:

„Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere Anstalten werden als Ausmärker behandelt, und wenn sie in einem Ort ein bürgerliches Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter treiben lassen, nach der

Bestimmung des §. 3 den staatsbürgerlichen Einwohnern gleichgehalten.“

§. 14.

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) Die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;

3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherrn;

4) Kirchen, Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;

5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;

6) Hospitäler, Entbindungshäuser, Waisenhäuser und Armenhäuser;

7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;

8) Kanzleien, Amtshäuser und andere zum Staatsdienst, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benutzte Baulichkeiten;

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

Präsident: Es wird zweckmäßig seyn, über die einzelnen Rubriken jedesmal zu diskutiren und abzustimmen. Wenn bei den einzelnen Rubriken keine Einwendungen gemacht werden, so werde ich jedesmal dieselben als von der Kammer angenommen betrachten.

I.

angenommen.

II.

Winter v. H.: Ich hätte gewünscht, daß die Kommission die zweite Rubrik getrennt hätte. Die landesfürstlichen Residenz, Lustschlösser und Gärten von dem Kataster auszuschließen, da kann ich mir einen verfassungsmäßigen Grund denken; aber warum sollen die Schlösser und Gärten der Großherzogl. Prinzen von dem Kataster ausgeschlossen seyn? welchen Grund hat denn wohl die Kommission gehabt, den Antrag darauf zu stellen, diese nicht mit in das Kataster aufzunehmen?

Ministerialrath Bell: Diese Bestimmung ist nicht im

jetzigen Gesetze erst, sondern schon im Jahr 1831 gemacht worden.

Schaaff: Sie werden doch nicht schlimmer behandelt werden sollen, als die Standesherrn?

Winter v. H.: Wir haben Fälle gehabt, daß noch andere Güter nachgekauft worden sind, und nach dem Paragraphen würden diese auch nicht in Berechnung kommen. Ich halte diese Bestimmung daher für eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden und deshalb stelle ich den Antrag, den Nachsatz zu streichen.

Gerbel: Es scheint mir hier eine Verwechslung der Begriffe zu seyn. Der Abg. Winter hat Güter im Auge und hier spricht man von Schlössern und Gärten. Dies sind Luxusgärten und es ist für die Gemeinden von keinem Nutzen, sie durch Auflagen zu beschweren. Es ist vielmehr für jeden Ort ein Vortheil, wenn Luxusgärten vorhanden sind und sich Leute finden, die Geld darauf verwenden.

Winter v. H.: Alsdann verliert die Gemeinde in dem Steuerkataster sehr viel, besonders wenn gewisse Abgaben abgelöst werden.

IV.

Schaaff: Unter den Bethäusern, welche hier ausgenommen seyn sollen von der Gemeindebesteuerung, sind wohl nur solche Localitäten verstanden, welche eine Kirche vertreten, wo eine gesammte christliche Gemeinde ihre Gottesverehrung ausübt. Nach der Fassung aber, wie sie hier steht, wären auch diejenigen Gebäude ausgenommen, wo Sekten dem Herrn dienen.

Rutschmann: Diese haben keine eigenen Gebäude hierzu, sondern sie miethen den Betsaal.

Schaaff: Hat der Herr Abgeordnete der Residenz eine Urkunde darüber, daß es immer so seyn wird? Heute kann es so seyn, morgen anders. Die Pietisten in der Residenz halten zur Zeit ihre Zusammenkunft in einer Miethwohnung, es kann der Fall eintreten, daß sie ein eigenes Bethaus kaufen oder bauen, und dieses wäre dann nach dem Wortlaut des Paragraphen gemeindesteuerfrei.

Die Fassung des Paragraphen sagt demnach mehr als sie sagen soll, und ich trage darauf an zu setzen: „Kirchen oder öffentliche Bethäuser“. Dadurch wird allem Mißverständniß vorgebeugt.

Rutschmann: Ich muß dem Abg. Schaaff bemerken, daß, wenn es so weit kommen sollte, daß diesen Sekten

ihrer Ausdehnung wegen eigene Kirchen nöthig seyn würden, die Gesetzgebung noch Zeit genug haben werde, vorzubeugen.

Schaff: Sorgen wir doch lieber jetzt gleich; wenn seiner Zeit eine Nothwendigkeit der Verbesserung des Gesetzes eintritt, möchte der Abg. Kutschmann und ich nichts mehr mitzusprechen haben.

Der Antrag des Abg. Schaff, zu setzen: „Kirchen und öffentliche Bethäuser“ wird von der Kammer angenommen; eben so Nr. V., VI. und VII.

Zu Nr. VIII.

Merk: Hier kann sich ein Anstand ergeben, denn in den Standesherrlichen Gebieten sind die Kanzleien den Standesherrn gehörig und der Staat bezahlt dafür, wie ich weiß und glaube, einen bedeutenden Miethzins. Es fragt sich deshalb, ob diese Kanzleien und Amthäuser, die in Beziehung auf die Standesherrn vermietet sind, welche solche als Jurisdiktionsherrn für den Staatsdienst hergeben, frei seyn sollen oder nicht. Ich glaube, wenn man einen Miethzins gibt, so kann man diese Freiheit nicht fordern.

Nettig v. K.: Der Standesherr gibt diese Kanzleien und Staatsgebäude für den Dienst des Staats her und da, wo sie nicht bestehen, muß die Amtskasse diese Gebäude herstellen, und es ist also bloß Sache zwischen der Amtskasse einerseits, und den Standesherrn andererseits, auf welche Weise sie sich diese Gebäude anschaffen. Die Widmung derselben ist die nämliche. Sie sind zunächst im Vortheil des Bezirks und zugleich des Amtssitzes. Der Bezirk muß sie nothwendig haben und der Amtssitz hat den Vortheil der Nahrung, die dadurch in den Ort gebracht wird. Darum ist es gleichgültig, ob das Gebäude von dem Standesherrn geliehen, oder auf Rechnung der Amtskasse hergestellt worden ist.

Merk: Ich glaube nicht, daß dieses gleichgültig ist, denn dadurch, daß es bloß an den Staat vermietet wird, verliert es in Beziehung auf den Vermiether ganz die Eigenschaft der Widmung. Es wird ein sehr bedeutender Miethzins bezahlt, allein die Widmung, die der Staat gibt, ist etwas anderes, und wie der Vortheil dieser Widmung auf Denjenigen zurückfallen soll, der den Miethzins bezahlt, ist mir nicht verständlich.

Merk stellt den Antrag, bei Nr. VIII zu setzen: die dem Staat gehörigen Kanzleien ic.

Ziegler: Ich glaube auch, daß nur die dem Staate gehörigen Gebäude von der Steuer frei bleiben sollen. Wenn Standesherrn, Grundherrn oder Privatleute Gebäude für den öffentlichen Dienst abgeben, so ist lediglich ein Miethverhältniß vorhanden, aus welchem keine Befreiung von Steuern und Gemeindeumlagen hervorgehen kann.

Wollte man bei solchen an den Staat vermieteten Gebäuden eine Abgabefreiheit statuiren, so müßte diese ohnehin mit dem Aufhören des Miethverhältnisses wieder hinwegfallen.

Dörr: Zu Verhütung von Mißverständnissen wird es nothwendig seyn, beizusetzen: „und Stiftungen“. — Denn es tritt oft der Fall ein, daß Stiftungen solche Gebäulichkeiten haben, und da könnte man leicht glauben, diese seien davon ausgeschlossen.

Ministerialrath Bekk: Das ist nicht nothwendig, es heißt ja: „und andere zum Staatsdienst ic. benützte Baulichkeiten“. Dahin gehören aber die zum Dienste für Stiftungen bestimmten Gebäude nicht.

Der Antrag des Abg. Merk, zu setzen: „dem Staat gehörige Kanzleien und Amthäuser und andere zum Staatsdienst benützte Baulichkeiten“ wird angenommen. Eben so Nr. IX.

Mittermaier erbittet sich hierauf das Wort über den Paragraphen im Ganzen und spricht: Hinsichtlich des §. 71 der Gemeindeordnung, der nun in diesem Gesetzesentwurf wieder aufgenommen ist, hat sich seit 1831 gezeigt, daß eine Auslegung gemacht wurde, die ich allerdings in dem Gesetz für gegründet finde, jedoch darauf aufmerksam machen muß, ob wir denn diese Auslegung auch bestätigen wollen. Unter den in diesem Paragraphen genannten Gebäuden befinden sich nämlich viele, wovon einzelne Theile als Dienstwohnungen benutzt, einzelne Theile aber auch an Privatpersonen vermietet sind. Dies ist nicht nur bei den Schlössern, sondern auch bei jenen Gebäuden der Fall, die zugleich als Amthäuser und Kanzleien gebraucht werden. Vor dem Jahr 1831 wurde nun eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gebäudetheilen gemacht, und jener Theil des Gebäudes, der zu solchen Dienstwohnungen dient, allerdings auch als beitragspflichtig zu den Gemeindebedürfnissen erklärt. Ein Ministerialrescript vom 28. Juli 1833 hat nun ausgesprochen, daß eine solche Unterscheidung nicht mehr eintreten, sondern alle Gebäude, die in diesem Paragraphen begriffen seien, einschließlich der Wohnung des Beamten, von dem Beitrag zu den

Gemeindebedürfnissen frei seyn sollen. Mir scheint aber dieses für die Gemeinden sehr nachtheilig zu seyn, und daher wieder wie vor 1831 die Theile der Gebäude unterschieden werden zu müssen. Der Staat nimmt ja von dem Beamten, der zur Miethe da wohnt und eine Dienstwohnung hat, einen bestimmten Miethzins und von den Privatpersonen, die in einem solchen Gebäude wohnen, erhebt er ihn auch. Der Zweck also, warum diese Gebäude frei seyn sollen, kann nur darauf gehen, weil sie zum öffentlichen Dienste gehören, in so weit sie dazu gebraucht werden. Was die Residenz und die Schlösser betrifft, so sind sie dem Regenten und den Prinzen gehörig, die man nach altem Herkommen nicht hereinziehen will. Wenn aber einzelne Theile wie andere Privatgebäude erscheinen, und ein Miethzins von Privatpersonen von den Beamten bezogen wird, so fallen sie in die Kategorie anderer Gebäude, wo dann auch gesagt werden muß, daß sie zu Gemeindebedürfnissen beitragspflichtig seien. Ich trage daher darauf an, diesem Paragraphen beizufügen: „so weit die in diesem Paragraphen bezeichneten Gebäude zugleich als Dienstwohnungen benützt werden, oder an Privatpersonen vermietet sind, werden sie zu Tragung der Gemeindebedürfnisse beigezogen.“

Winter v. H., Rutschmann und Andere unterstützen diesen Antrag.

Staatsminister Winter: Ich muß mich widersetzen. Die Amthäuser sind nicht von den Gemeinden gebaut, sie sind auch nicht für sie gebaut, sondern für das ganze Land. Eine Kanzlei muß irgendwo seyn, sie kann nicht wohl in der Luft existiren. Die Gemeinden haben ohnedies Vortheil genug, sie haben den Amtssitz und haben kein gegründetes Recht, darauf Anspruch zu machen; es geht sie nichts an, in welches Verhältniß sich der Staat mit seinen Beamten setzt; ob man ihm freie Wohnung geben und anschlagen will, das ist ein Verhältniß, das zwischen diesen beiden Statt findet, aber auf die Gemeinden kann es keine Anwendung haben.

Merk: Der Antrag könnte nur praktische Anwendung bei Nr. VIII finden, da die übrigen Gebäude überall nicht theilweise verwendet werden. Aber auch in Beziehung auf die Nr. VIII kann ich dem Antrag nicht beistimmen, denn die Kanzleien und Amthäuser gehören zum Staatsdienst. Was sodann die Gebäude der Domänenverwaltungen betrifft, so sind diese schon ausgeschlossen. Jene Gebäude aber, die besonders vermietet oder verwendet sind, sollen allerdings beitragen wie alle übrigen.

Mittermaier: Mein Antrag hat die Gesetzgebung, wie sie vor 1831 war, für sich, und wir müssen hier darauf Rücksicht nehmen, daß ja die Gemeinden doch auch wieder Vortheile von dem Amtssitz haben. Was die Bemerkung betrifft, es würde dies eine Ausgleichung nöthig machen, die aber sonst bei dem ganzen Gesetz über die Gemeindebedürfnisse nicht angenommen worden sei, so sehe ich dieses nicht ein. Ein Theil des Gebäudes, der zufällig als Dienstwohnung benutzt wird, ist wie ein anderes Privatgebäude zu betrachten. Wenn aber der Abg. Merk glaubt, es beziehe sich bloß auf die Amthäuser, so erwiedere ich ihm, daß auch in den Irrenhäusern Beamte wohnen. Aber auch bei Nr. 2 ist mein Antrag anwendbar, denn in den Schlössern, wenn sie von den Prinzen oder dem Regenten nicht gebraucht werden, kommt es auch zuweilen vor, daß sie an Privatpersonen vermietet werden, also auch ein Miethzins bezogen wird, in welcher Beziehung wir uns bloß in der Nachbarschaft erkundigen dürfen. So weit dies aber der Fall ist, müssen sie wie jedes andere Privatgebäude betrachtet werden, und ich weiß nicht, warum eine Ausnahme Statt finden sollte.

Staatsminister Winter: Das könnte ein möglicher Fall seyn, daß eine Vermietung auf kurze Zeit Statt fände. Uebrigens, was die Amthäuser betrifft, so sind diese keine Gemeindegelände, sondern Provinzialgebäude, und für diese Provinzen sind sie gebaut und nicht für die Gemeinden. Die Gemeinden können und werden daher eine Besteuerung derselben nicht verlangen.

v. Kottel: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Mittermaier, da ich ihn im Recht gegründet halte, und wenn er auch nicht von besonderer Erheblichkeit ist, so erscheint er gleichwohl der Unterstützung und der Annahme werth. Wenn die Amthäuser und Kanzleien nicht für die Gemeinden, sondern für die Bezirke und gewissermaßen für den ganzen Staat bestimmt sind, so ist ja dieses gerade ein entscheidender Grund dafür, daß sie den Gemeinden, für die sie nicht gewidmet sind, einen Beitrag bezahlen sollen. Es entspricht dies derjenigen polizeilichen und anderen Sorgfalt, welche die Gemeinden auf solche Häuser verwenden müssen, in welcher Beziehung sie allen anderen Häusern, welche in der Gemeinde stehen, ganz gleich sind. Auch das Domaniengebäude ist nicht für die Gemeinde, sondern für den Bezirk oder den ganzen Staat, und doch hat man hier die Bestimmung aufgenommen, daß von solchen Gebäuden Steuer an die

Gemeinde bezahlt werde. Und will man die Vortheile in Anregung bringen, die eine Gemeinde von einem Amtssitz hat, so ist dieses auch wieder eben so wahr in Beziehung auf die Domänenverwaltungen. Die Gemeinde hat auch einen Vortheil davon, allein das ist gar kein Grund; und ich habe mich schon früher dahin erklärt, daß es nicht darauf ankommen könne, welche Vortheile eine Gemeinde von dem Aufenthalt einer Persönlichkeit oder einer Person hat, um sie darum von der Steuer zu befreien. Es kommt darauf an, welche Vortheile diese Person oder Persönlichkeit von der Gemeinde hat, und da, sage ich, hat das Amtshaus oder die Persönlichkeit, für die es errichtet ist, so wie das Haus des Domänenverwalters, den Vortheil des polizeilichen Schutzes und noch manche andere. Wenn übrigens auch der Vortheil der Gemeinde oder Gemeindebürger ein Grund seyn könnte, sie zu einer freiwilligen Verzichtleistung auf den Beitrag zu bestimmen, so würde dieses wenigstens nicht auf die Ausmärker passen, die die Vortheile der Gemeindebürger hier nicht theilen.

Ministerialrath B e k k: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Diejenigen, welche eine Unterscheidung zwischen dem Theile des Amtshauses, wo die Kanzleien sind, und zwischen dem Theil der Wohnung machen wollen, nicht konsequent sind. Wenn es wahr ist, was der Abgeordnete v. R o t t e c k bemerkt hat, so sehe ich keinen Grund ein, warum das Amtshaus überhaupt frei seyn soll. Wenn man nicht annimmt, daß das Gebäude, welches zum öffentlichen Dienst vorhanden ist, und dadurch der Gemeinde selbst Vortheil bringt, so sehe ich keinen Grund ein, warum man überhaupt einen Theil des Gebäudes frei lassen will. Ist aber die Befreiung hinsichtlich des einen Theils gegründet, so ist sie es auch hinsichtlich des andern, denn die Dienstwohnung des Beamten ist ja eben so für den öffentlichen Dienst da, wie seine Kanzlei, da er nur seines Dienstes wegen eine Dienstwohnung hat. Ich sehe daher keinen Grund ein, daß man den Theil des Gebäudes, welcher den Beamten als Dienstwohnung angewiesen ist, von dem, in welchem sich die Kanzlei befindet, unterscheiden solle. Es ist ja das nämliche Verhältniß.

v. R o t t e c k: Wenn der Beamte eine Dienstwohnung hat, so ist es so viel, als wenn der Staat ihm diesen Theil des Gebäudes vermietet hätte. Nun haben wir aber auf den Antrag des Abg. M e r k einen Beschluß gefaßt, der die vermieteten Gebäude nicht in die Klasse derjenigen stellt, die an und für

sich dem öffentlichen Dienst gewidmet sind, und hier ist es das nämliche. Wenn übrigens der Herr Regierungskommissär bemerkte, daß der Grund, aus welchem der Abg. M i t t e r m a i e r seinen Antrag gestellt hat, noch weiter gehe, und das Amtsgebäude in Anspruch nehme, so streite ich nicht gegen diese Folgerung. Ich habe aber einen Antrag nicht unterstützen wollen, der nicht gemacht worden ist, sondern nur denjenigen unterstützt, der gemacht wurde, und für den ich hinreichende, ja noch mehr als hinreichende Gründe erkenne.

Ministerialrath B e k k: Ich habe dies nicht anerkannt, ich sage nur, die Konsequenz würde es fordern, entweder das ganze Gebäude frei zu lassen, oder das ganze beizuziehen. Der Abg. v. R o t t e c k hätte nicht nöthig gehabt, abzuwarten, ob kein Mitglied den Antrag machen wird, das ganze Gebäude beizuziehen, das hätte er ja selbst thun können.

v. R o t t e c k: Ich bin bei diesem Gemeindegesetz in der Regel nicht glücklich mit meinen Anträgen.

M e r k: Mir scheint, es herrscht hier eine Verwechslung, indem man den Fiscus als Besitzer der Amtshäuser nicht als öffentliche Person, sondern als einen Privatverwalter betrachten will. Der Fiscus, als solcher, ist eine Privatperson, allein der Besitzer in Beziehung auf die Amtshäuser gehört dem öffentlichen Recht an, und nachdem die öffentliche Gerichtsbarkeit eingeführt ist und Jedermann Zutritt in diese Hallen hat, so ist auch das Ganze ein öffentliches Gebäude.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. M i t t e r m a i e r, in so weit er darauf hingewiesen hat, daß das Gebäude in das Kataster kommen soll. Es wird sich doch von selbst verstehen, daß Kanzleigebäude, wenn sie in Privathänden übergehen oder zu andern Zwecken verwendet werden, nicht frei seyn sollen.

Mehrere Stimmen: Das versteht sich von selbst.

M i t t e r m a i e r: Es kann wohl nicht geläugnet werden, daß jene Theile des Gebäudes, die an Privatpersonen vermietet sind, und, ich will Localverhältnisse nicht berühren, ob ich gleich solche benennen könnte, von den Gemeindebeiträgen nicht ausgeschlossen werden können, so weit sie im Besitz dieser Privatpersonen sind. Wenn man aber dieses zugiebt, so muß man auch zugestehen, daß, so weit der Staat einen Gebäudetheil an einen Beamten vermietet, dasselbe Verhältniß Statt findet, wie wenn er ihn sonst an einen Privatmann vermietet hätte. Man kann nicht sagen, daß er im Interesse des öffentlichen Dienstes eine Dienstwoh-

nung erhalten, indem man sonst auch sagen müßte, daß da, wo kein Platz in dem Kanzleigebäude ist, der Staat eine Wohnung für ihn zu miethen habe, und dann würde diese auch frei seyn müssen.

Ministerialrath Belf: Bei der Befreiung hat man nicht den Miether, sondern den Eigenthümer berücksichtigt, und dies ist in dem ganzen Gesetz beobachtet. Ich muß widersprechen, daß die Dienstwohnung des Beamten eine vom Staat vermietete Wohnung sei. Dies ist nicht der Fall, sondern die Wohnung wird dem Beamten von Amtswegen angewiesen, und ihm nach einem allgemeinen Typus nur als Befoldungstheil aufgerechnet, damit man weiß, wie viel er Befoldung hat, was man hinsichtlich der Klassensteuer und hinsichtlich der Pensionirung ic. wissen muß.

Mittermaier: Das geschieht bloß, um die Quote des Miethzinses zu reguliren; allein der Herr Regierungskommissär ist ein zu guter Jurist, als daß er nicht wüßte, daß, wenn je ein Prozeß über ein Miethgebäude vorkäme, der Richter nach dem Landrecht und den Grundsätzen, die von der Miethen handeln, die auf die Miethen bezüglichen Streitigkeiten entscheiden müßte.

Ministerialrath Belf: Es ist ja gar keine Miethen vorhanden.

Mittermaier: Ich war damals selbst Berichterstatter, allein Niemand hat an diesen Fall gedacht. Erst hindendrin war die Rede davon. Im Uebrigen halte ich die frühere Gesetzgebung über diesen Punkt für zweckmäßig.

Ziegler: Der Antrag des Abg. Mittermaier scheint mir besonders von der Unterstellung ausgegangen zu seyn, daß der Staat von öffentlichen Gebäuden einen bedeutenden Miethzins bezieht. Das ist nicht der Fall. Die Gebäude, welche in dem §. 14 des Kommissionsentwurfes aufgeführt werden, sind vorzugsweise dem öffentlichen Dienste gewidmet. Die für die Beamten darin angebrachten Wohnungen sind die Nebensache, und die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude betragen weit mehr, als die Einnahmen. Wenn Sie auch diese Gebäude zu den Gemeindeumlagen beziehen wollen, so legen Sie der Staatskasse zu dem durch die Einnahmen nicht gedeckten Bauaufwand noch eine größere Last auf.

Martin: Die Gemeinden werden es Ihnen wenig Dank wissen, wenn Sie sie zwingen, Umlagen zu machen und Beiträge zu erheben von Beamten, von denen sie keine

wollen. Lassen Sie ihnen doch das schöne deutsche Erbtheil, nämlich das Vorrecht, Gastfreundschaft zu üben!

Der Verbesserungsvorschlag des Abg. Mittermaier wird sofort zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 14 angenommen.

Zu

§. 15.

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.“

„Es wird dazu erfordert:

- 1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
- 2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes;
- 3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
- 4) Die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
- 5) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.“

Mittermaier: Ich halte für durchaus nothwendig, daß bei diesem Paragraphen etwas, was im Jahr 1831 vergessen wurde, nachgetragen, nämlich als Bedingung die Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner beigelegt werde, denn wenn je bei einem Verhältniß die staatsbürgerlichen Einwohner theilhaftig sind, so ist es doch gewiß bei dem Dctroi.

Staatsminister Winter: Wir geben es zu.

v. Rotteck: Der Ausdruck „Staatsgenehmigung“ sollte doch hier etwas näher bestimmt werden. In Erwägung nämlich, daß ein solches Dctroi, mag man auch Gegenstände dafür wählen, welche man will, nicht bloß die Gemeindebürger und Gemeindegewohner, sondern auch Auswärtige trifft, welche die Stadt besuchen um daselbst Geschäfte zu machen ic., so erscheint es doch als zweckmäßig, daß die Genehmigung von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen werde, weil nämlich ein solches Dctroi nicht nur eine Umlage ist, die auf die Genossen derjenigen Interessen, für welche die Einnahmen erhoben und die Ausgaben gemacht werden müssen, sondern auch auf eine Menge Unbetheiligter gelegt wird, die bei dem Gegenstand der Ausgabe nicht das mindeste Interesse haben, kurz auf eine Menge von Staatsangehörigen, denen gerade nur die Staatsgewalt eine Steuer auslegen kann. Der allgemeine Grund-

satz ist nämlich der, daß den Staatsangehörigen, als solchen, keine Steuer aufgelegt werden könne, als mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt. Ich wünsche deshalb, es möchte ausgesprochen werden, daß im Wege der Gesetzgebung die Zustimmung gegeben werden solle, wonach also der Paragraph in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Mittermayer sich so gestaltete: „durch Gemeindebeschluß, nach angehörtem Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner, und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt, kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.“

v. Bogel: Die Bestimmung, daß die Gemeinden das Recht haben, Detroi u. einzuführen, ist Aufgabe der Gesetzgebung. Ob eine Gemeinde es aber in einem speciellen Fall einführen darf, ist Sache der Verwaltung, und kann nicht vor die Kammer kommen.

v. Isstein: Ich habe mich im Jahr 1831 für denselben Antrag ausgesprochen, indem ich damals wie jetzt glaube, daß ein Detroi als eine Steuer, und man kann sagen als eine auf die Gesamtheit fallende Steuer angesehen werden müsse, weil Jeder in den Fall kommen kann, sie zahlen zu müssen, daß sie also auch nur im Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen könne. Damals wurde jedoch dieser Antrag verworfen, was übrigens nicht hindert, ihn nochmals zur Abstimmung zu bringen, weil nur durch beharrliches Festhalten an dem, was man als gut erkennt, der Sieg der Wahrheit errungen wird.

Staatsminister Winter: Es ist richtig, in der französischen Gesetzgebung ist enthalten, daß solches Detroi von der Gesetzgebung verwilligt werden muß; dort sind aber ganz besondere Verhältnisse. Fürs erste werden Sie bemerkt haben, daß diese Gesetze in diesen Kammern nur durchlaufende Posten sind, es bekümmert sich kein Mensch mehr darum. Sodann kommt noch ein anderes Verhältniß hinzu, die französischen Kammern versammeln sich alle Jahre. Bei uns könnte der Fall eintreten, daß eine Gemeinde ihr Detroi, dessen sie vielleicht sehr bedürftig wäre, drei Jahre lang entbehren müßte. Es würde den Gemeinden ein schlechter Dienst damit erwiesen werden. Im Ganzen genommen sind wir nicht geneigt, Detroi zu bewilligen, wir beschränken es so viel wie möglich, und lassen es nur zu, wenn kein anderes Auskunftsmittel mehr vorhanden ist, und jedesmal hat das Finanzministerium die Stellung, daß nachgewiesen wird, ob es nicht möglich sei, das eine oder das andere zu

besteuern. Es sucht immer die Artikel aus, die noch nicht besteuert sind und die besteuert werden können.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Paragraphen, wie ihn die Kommission gestellt hat. Sollte die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner absolut erforderlich seyn, so müßte ich mich gegen den Zusatz erklären, und zwar aus den Motiven, die der Abg. Weller angeführt hat. Denn es würde alsdann wohl nie eine Verbrauchssteuer zu Stande kommen können.

v. Rotteck: Auf die Bemerkung des Herrn Ministers, daß es, wenn die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt nothwendig wäre, leicht geschehen könnte, daß man einer Gemeinde gar nicht zu helfen vermöchte, erwidere ich, daß es ja von einem Landtag zum andern nicht so sehr lange ist...

Staatsminister Winter: Leider ja!

v. Rotteck: Indem die Einberufung der Stände alle zwei Jahre Statt findet. Und dann giebt es ja in Fällen dringender Noth ein Mittel, das die Regierung oft anwendet. Die Regierung erläßt provisorische Gesetze in Zollsachen, welche mit dem vorliegenden Gegenstand viel Ähnlichkeit haben, und so könnte man ja auch hier provisorisch die Staatsgenehmigung erteilen, und der nächsten Ständeversammlung die Sache zur Annahme vorlegen, wodurch dann doch das Prinzip gewahrt wäre. Wenn auch die Sache nur schnell durch die Kammer laufen sollte, wie dies in der Regel in Frankreich geschieht, so schadet dieses nichts; allein die Form und das Recht wird dadurch gewahrt. Es wird auch in den meisten Fällen nicht viel dabei zu berathen seyn, wenn einmal die Gemeinde den Beschluß gefaßt und ihn die Regierung zu genehmigen für würdig erkannt hat.

Einzelne Fälle könnten aber doch vorkommen, wo die Wahl der Gegenstände oder die Einführung des Detrois selbst nicht zweckmäßig wäre, oder für die übrigen Staatsangehörigen drückend seyn könnte, wo sich dann in der Kammer Stimmen hören lassen werden, die die Verhältnisse genauer kennen, und eine Verweigerung der Genehmigung vielleicht veranlassen werden.

Weller: Ich muß zwar den Antrag theoretisch für richtig erklären, daß die Detroibewilligung durch die Kammer laufen solle, allein ich fürchte, daß durch diesen Satz alles Detroi schwinden möchte, weil dieser Gang ein sehr beschwerlicher ist. Man sollte aber nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Ich frage, was für ein Unterschied zwischen

Umlage und Octroigebühren ist? Letztere sind eben auch eine Steuer, die auf die Einzelnen gelegt wird. Gewöhnliche Gemeindeumlagen ruhen auf Liegenschaften, und Octroi-gebühren sind indirecte Abgaben von andern Gegenständen. Wollte man also den legislatorischen Weg durchlaufen, so müßte man für alle Gemeindeabgaben die Zustimmung der Kammer einholen, denn der Satz ist richtig, daß Niemand ohne Zustimmung der Gesetzgebung zum Zahlen genöthigt werden soll. Geht man aber in dem einen Theil davon ab, so muß man in dem andern auch davon abgehen, bei welchem überdies noch mehr Grund dazu vorhanden ist.

Trefurt: Der Abg. Gerbel hat gesagt, was ich sagen wollte, allein ich will es nur noch etwas mehr deutlicher ausdrücken. Das Octroi trifft die Durchreisenden und Fremden nicht unmittelbar, sondern nur die Gewerbsleute, welche Fleisch und andere Konsumtionsartikel brauchen. Es trifft nur mittelbar die Ortsfremden, und gerade so und nicht anders verhält es sich mit allen Umlagen, welche diese Gewerbsleute zu zahlen haben. Sie suchen so viel wie möglich davon zurück zu erhalten, und da sind auch die Durchreisenden mit inbegriffen. Der Metzger schlägt auf das Fleisch nicht nur das Octroi, sondern auch seine Gewerbesteuer, die er dem Staat bezahlt und solche wieder hereinbringen will. Wenn also theoretisch wahr wäre, daß das Octroi von der gesetzgebenden Gewalt bewilligt werden müßte, so wäre eben so wahr, daß die Umlagen nur von dieser bewilligt werden könnten, woran man noch nicht gedacht hat.

Mittermayer: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß wir nach der Gemeindeordnung und dem Gebrauch der Kammer auch ein solches Verhältniß haben, was man als durchlaufenden Posten betrachten kann. Ich meine die Trennung und Bildung neuer Gemeinden, worüber im Jahr 1833 interessant rasch Beschlüsse gefaßt worden sind. Dies kann also keinen Grund dagegen abgeben, daß auf dem Wege der Gesetzgebung über das Octroi entschieden werden müsse. Es scheint mir, die Abg. Gerbel und Trefurt haben das Octroi mit andern Umlagen nicht richtig zusammengeworfen. Das Octroi ist eine ganz allgemeine Steuer, welche alle Personen trifft, die auch nur augenblicklich sich in einer Stadt aufhalten, denn man kann doch nicht läugnen, daß es auf die Preise der damit belegten Gegenstände wirkt, und Diejenigen, die als Verkäufer in die Stadt kommen, auch dabei theilhaftig sind. Eben so wenig ist also auch zu zweifeln, daß Diejenigen, die sich nur Augenblicke da aufhalten, zu

der Steuer beitragen, d. h. für ihre Lebensbedürfnisse mehr bezahlen müssen.

v. Rotteck: Der Abg. Trefurt hat zwar den Antrag des Abg. Gerbel auch zu verdeutlichen gesucht, allein so fern er ihn deutlich machte, hat er um so deutlicher den Ungrund desselben dargestellt. Es ist durchaus unrichtig, daß das Octroi die Nichtgenossen dieser Gemeinden nur mittelbar treffe. Alle diese Abgaben, die an den Thoren bezahlt werden, werden von dem fremden Verkäufer, welcher Victualien und andere Gegenstände dahin bringt, unmittelbar entrichtet, denn wenn dieses keine unmittelbare Entrichtung ist, so giebt es keine unmittelbare Entrichtung in der Welt. Die Frage ist nur die, ob die Leute nicht durch einen höhern Preis der Waaren dieses Octroi wieder hereinbringen. Dieses Hereinbringen tritt aber bei jeder indirecten und directen Steuer ein, und darum hört der Begriff einer Steuer nicht auf, und es wird mit vollkommenem Recht diese Auflage bezahlt. Die Frage, unter welchen Verhältnissen die Steuer am meisten einwirke, hängt von tausend andern Verhältnissen ab, und von der Beantwortung eben so vieler Fragen. Der Unterschied zwischen directen Auflagen und dem Octroi und die Ursache, warum das Princip, das ich urgirt habe, für das Octroi und nicht auf die directe Steuer anwendbar ist, besteht darin, daß es eine allgemeine Forderung in einem konstitutionellen Staate ist, daß Diejenigen zu Bezahlung der Steuer einwilligen, welche sie zu entrichten haben. Die directe Steuer haben bloß die Gemeinden zu bezahlen, und sind diese einverstanden, oder hat man, was freilich in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Auswärtler Statt findet, wenigstens ihre Stimme sich geltend zu machen gewußt, so ist der Forderung Genüge geschehen. Wenn aber Fremde in die Stadt kommen, und mittelbar oder unmittelbar, was in dem Wesen nicht verschieden ist, zu den Lasten beitragen müssen, so sind diese besteuert ohne ihre Einwilligung, und ohne daß man sie gefragt hat.

Nettig v. K.: Ich bin gegen den gestellten Antrag. Wahr ist es, daß das Octroi die Natur der Steuer hat. Wahr ist es, von dem Octroi, wie von jeder Steuer, daß nicht bloß Derjenige, der unmittelbar bezahlt, sondern auch Derjenige, der von den Besteuerten selbst Gebrauch macht, durch die Steuer getroffen ist. Ein Moment aber ist doch dem Herrn Antragsteller nicht gegenwärtig gewesen: der Auswärtige ist ja nicht genöthigt, in die Stadt zu gehen,

nicht genöthigt, sich dieser Ortsbesteuerung zu unterwerfen, wenn er nicht seinen Vortheil hat. Was von der Staatssteuer gilt, die der Kaufmann und andere Leute bezahlen, ist verschieden von dem Dctroi, und der Satz, der hier auf das Finanzgesetz angewendet wird, ließe sich, wenn man ihn ausdehnen wollte, auch auf die Polizeigesetze anwenden. Jeder Fremde, der in eine Stadt geht, muß sich dem Localpolizeigesetze unterwerfen, und die Strafe tragen, ohne daß man ihn fragt, ob er eingewilligt habe oder nicht, und ohne daß man diese Localstatuten der Zustimmung der Kammer unterworfen hat. Man hat an die Bestimmung erinnert, daß die Trennung einer Gemeinde von der andern der Zustimmung der Kammer vorbehalten sei. Dort handelt es sich aber um etwas ganz Anderes. Dort wird die Basis der Rechtsverhältnisse der Gemeinde geändert, und eine Bestimmung getroffen, die nicht bloß vorübergehend wie das Dctroi, sondern bleibend ist, und gewissermaßen eine neue Eintheilung des Staatsgebiets bewirkt. Dieses geht also weiter als die augenblickliche Besteuerung der Bedürfnisse. Wir haben ohnehin auch ein reichlich und geschickt zugemessenes Maß von Thätigkeit für die Kammer erhalten, das wir nicht noch vermehren sollten.

Sander: Der Grund des Herrn Berichtstatters, daß der Auswärtige oder der nicht in der Stadt Wohnende, nicht genöthigt sei, hineinzugehen, und seine Behauptung, daß das Dctroi darum auch kein Steuer sei, würde unsere ganze Steuergesetzgebung im Staat vernichten. Es ist auch keiner genöthigt, ein Gut zu haben, wovon er directe Steuer, oder ein Gewerbe zu treiben, wovon er Gewerbesteuer zahlen muß, und kein Kaufmann ist genöthigt, Zucker einzuführen, wovon er hohe Zölle zahlen muß. Die Sache gehört vor die Kammer, und wenn die Verbrauchssteuer, wie in Paris, einen Ertrag von 10 Millionen Franken, die Hälfte unserer ganzen Staatseinnahmen ausmachen würde, so würde man keinen Anstand nehmen, die Sache der Kammer vorzulegen. Nun sagt man aber, in unsern kleinen Städten mache es nicht viel aus, allein bei Grundsätzen des Rechts und bei Fragen unserer Wirksamkeit kann es nicht darauf ankommen, ob das Resultat von Bedeutung ist oder nicht. Der Grundsatz muß festgehalten werden, das Dctroi sei eine Steuer, und diese kann nur von der Kammer bewilligt werden.

Körner: Ich bin der Ansicht, daß das Dctroi etwas Fehlerhaftes sei, daß es größtentheils von den Verkäufern, von den Producenten der Umgegend bezahlt wird. Es ist natür-

lich, daß diese Producenten den größten Absatz ihrer Produkte in der Stadt haben, wo sich die Nahrungsverhältnisse concentriren. Was nun auf Frucht, auf einen Ochsen und dergl. Dctroi gelegt wird, so trifft, wie ich glaube, dieses Dctroi den Producenten, denn immer setzt der Gewerbsmann voraus, ja ich habe so viel Accise und Dctroi zu bezahlen, ich kann dir nicht mehr geben, als ich selbst daraus zu lösen mir getraue; ich muß das Dctroi in Abzug bringen. In den Städten hat man auf die Früchte des Bäckers und Bierbrauers zc. ein Dctroi gelegt, die Last liegt aber auf den Producenten. Wenn ein Dctroi eingeführt wird, so werden viele von den Produkten in das Land zurückgehen. Ich stimme daher dafür, daß das Dctroi ohne Zustimmung der Kammer nicht eingeführt werden könne.

Minister Winter: Gerade umgekehrt, das Dctroi ist nachtheilig für den Ort, in welchem es eingeführt ist, und ein Vortheil für die andern Orte; der Käufer in der Stadt muß es bezahlen, und nicht die Einwohner; dies ist aber nicht der einzige Vortheil, sondern der Gewerbsmann auf dem Lande kann seine Produkte wohlfeiler in die Stadt liefern, als der städtische Gewerbsmann sie verlaufen kann.

Körner: Der Fall ist noch wenig vorgekommen, daß von dem Producenten auf dem Lande fabricirte Produkte in die Stadt gebracht worden sind.

Trefurt: Der letzte Grund des Abg. Sander für die Behauptung, daß das Dctroi von der Gesetzgebung bewilligt werden müsse, war der, daß es eine Steuer sei. Dies gebe ich zu, aber ich habe schon vorher gesagt, daß auch die Umlagen Steuern seien, nur mit dem Unterschied, daß es Gemeindesteuern und nicht Staatssteuern seien. Nur die Staatssteuern haben wir aber im Wege der Staatsgesetzgebung zu bewilligen, die Gemeindesteuern aber sind Sache der Gemeinden.

Knap: Ich bin mit dem Abg. Körner einverstanden, und muß noch das beifügen, daß das Dctroi gerade die ärmere Klasse am meisten trifft, weil es auf Artikel gelegt ist, die der Arme wie der Reichere genießt, während bei den Umlagen die Letzteren mehr bezahlen müssen. Man hat bis jetzt, hinsichtlich der Gemeindeveneren, immer anerkannt, daß sie zu Unterstützung der Gemeindebürger nothwendig seien, die dadurch ein Recht darauf erhielten. Hier aber bei den Städten lehrt man die Sache um und sagt, es sei nicht nothwendig, daß sie unterstützt werden, sondern die Armen sollen mehr bezahlen, als die Wohlhabenden. Der §. wird hierauf mit der

Änderung angenommen, daß nach dem Antrag des Abg. Mittermaier gesetzt werden solle, „nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner“ zu §. 16 und 17

§. 16.
„Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikhaber letztere auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindefasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuss nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.“

§. 17.
„Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindefasse bestritten.“

§. 18.
„Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine, aus der Gemeindefasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.“

„In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insaßen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.“

Kettig v. K.: Es fragt sich, ob hier nicht als Konsequenz noch beizufügen ist: „die durch einen Pächter oder Verwalter sie treiben lassen.“

Weller: Man kann nicht auf der einen Seite den Pächter und auf der andern Seite den Pächter anhalten.

Ministerialrath Bekk: Es kommt auf den Besitz des Viehes an, ob er Eigenthümer desselben sei oder nicht; der Pächter muß die Fuhrdienste für sich leisten.

Dörr: Ich habe hier eine Bedenklichkeit, weil man sagt, daß es auf den Besitz des Viehes ankommt. Es kann leicht der Fall seyn, daß in einer Gemeinde ein Posthalter ist, der vielleicht zwanzig Pferde hat. Soll dieser nun mit zwanzig Pferden frohnden?

Ministerialrath Bekk: Das wird nicht darunter verstanden. Man könnte übrigens zur größern Deutlichkeit beisetzen: „welche zum Betrieb derselben (Landwirthschaft) nothwendig sind.“

Körner: Es wird sich fragen, ob nicht soll bemerkt werden: „die voraus Jeder zu leisten hat.“ Es möchte sonst das Mißverständniß herauskommen, daß alle Frohnden könnten aufgelegt werden.

Ministerialrath Bekk: Die nach der Gemeindeordnung voraus zu leistenden Dienste sollen nach der Absicht des Gesetzentwurfes künftig wegfallen.

Weller: Der Zusatz des Herrn Regierungskommissärs würde viel zu allgemein seyn, denn dadurch würde alles dasjenige Zugvieh frohndfrei, das nur zum Vergnügen gehalten wird, welche Begünstigung nicht im Gesetzesvorschlag liegt, und die ich auch nicht wünschte. Wenn der Gemeindebürger Pferde hält, um spazieren zu fahren, so soll er auch Dienste hiermit leisten.

Ministerialrath Bekk: Nach dem Gesetz von 1810 wurde dieses nicht mit in Anschlag gebracht, sondern nur das zur Landwirthschaft oder zum Gewerbe nothwendige Vieh.

Weller: Wir sind daran, ein neues Gesetz zu machen, und es dürfte deßhalb an der Zeit seyn, diese frühere Bestimmung zu verbessern.

Staatsminister Winter: Wie kann ich Jemand zumuthen, der Pferde auf Speculation von 50 — 60 Louisdor hält, daß er mit seinen eigenen Pferden frohnden soll.

Körner: Es soll mich wundern, wenn diese Bestimmung einmal aufhören soll, die man in der Gemeindeordnung festgesetzt hat, daß drei Tage vorweg zu frohnden sei.

Kettig v. K.: Ich halte es für sehr zweckmäßig, daß diese drei Tage einmal abgeschafft sind, indem dadurch viele Unannehmlichkeiten in den Gemeinden herbeigeführt worden sind. Es wurde dadurch eine neue Frohndlast wieder ins Leben gerufen, die wir nicht wünschen wollen.

Dörr: Es ist genug, daß die Gemeinden das Vermögen hergeben, sie brauchen nicht auch noch zu frohnden.

Der Präsident verliest nun den Absatz 2 nach der neuen Fassung und es wird sofort der Verbesserungsvorschlag, wonach in dem zweiten Satz des Paragraphen zwischen die Worte: „welche Zugvieh“ gesetzt werden solle „zum Betrieb des Gewerbs oder Landwirthschaft“, so wie der ganze Paragraph zur Abstimmung gebracht und beide angenommen.

Ebenso der §. 19.

„Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Rothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche ver-

möge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der Uebrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.“

§. 20.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letztern vom Gemeinderath und Ausschuss festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd 40 kr., und für den Handdienst täglich 16 kr. nicht übersteigen.

v. Rottck: Ich erinnere hier bloß an die Petition, worüber vor einiger Zeit in der Petitionskommission ein Bericht erstattet wurde und worin der Antrag gestellt worden ist, daß bei der Bestimmung der Taren für die geleisteten Frohnden nicht bloß für das Pferd, sondern auch für den Führer zugleich eine Bezahlung festgesetzt werde, indem das Pferd nicht allein auf die Frohnde geschickt werden könne, sondern der Mann selbst auch seine Zeit und Arbeitskraft dafür zu verwenden habe.

Der Antrag der Petitionskommission lautete beifällig, indem wir besonders an Fuhren von z. B. vier Pferden dachten, wovon drei ohne Mann hergegeben werden können, der das vierte Pferd begleitende und zur Führung Aller nothwendige Mann aber auch nicht umsonst seine Dienste leisten soll. In jener Petition war zugleich bemerkt, daß für die Fuhre selbst etwas bestimmt werden müsse, indem besonders, wenn es bergauf und abgeht, an Schiff und Geschir mehr zu Grunde gerichtet werde, als der Schade, der durch die Verwendung des Pferdes entsteht, beträgt. Ich bringe dies bloß in Erinnerung, ohne deshalb einen bestimmten Antrag zu stellen.

Ministerialrath Bekk: Ich mache darauf aufmerksam, daß 40 kr. nur darum angenommen worden sind, weil der Knecht auch dabei ist. Wäre das Pferd allein, so wäre nicht 40 kr. angenommen worden; dieser Betrag wäre mit dem Handdienst mit 16 kr. nicht im Verhältniß. Man muß bedenken, daß man nicht den gewöhnlichen Preis hat annehmen wollen.

v. Rottck: 40 kr. für ein Pferd auf den ganzen Tag, sind nicht zu viel, denn gewöhnlich kostet ein Pferd des Tages mehr als ein Mann. Auch ist die Verordnung des Gesetzes, wonach gar kein Unterschied gemacht werden soll, zwischen demjenigen, der bloß das Pferd oder bloß den Wagen hergibt, und dem, der Pferd und Wagen gleich giebt, nicht billig.

Verhandl. der II. Kammer 1835. III 4 S. 11.

Staatsminister Winter: Es soll ihm nicht der volle Lohn, sondern eine mäßige Vergütung gegeben werden. Wer zahlt die Vergütung? die Gemeinden. Wenn sie mehr zahlen müssen, so müssen sie wieder mehr umlegen lassen, und so gleicht sich die Sache wieder auf das nämliche aus. Ich weiß wohl, daß wenn man auch 1 fl. setzen würde, sie noch mehr haben wollten.

Ministerialrath Bekk: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß der Fall nicht möglich ist, daß man die Pferde allein auf die Frohnd schickt, die Pferde wissen allein nichts zu machen.

Sonntag: Sie haben die freie Wahl. Ich finde es für sehr billig, daß die Tare erhöht wird, denn in vielen Gemeinden giebt es arme Leute, die ihre zwei Pferde bloß zur Bebauung ihrer wenigen Morgen Feldes haben und nun für Diejenigen Frohnden leisten sollen, die 15 Morgen Feld, aber keine Pferde besitzen.

Ministerialrath Bekk: Es ist hier der Gemeinde freie Wahl gelassen, denn wenn sie es nicht beschließt, so ist von diesen Fuhr- und Handdiensten gar keine Rede.

Sonntag: Das mag seyn, allein jedenfalls leiden eben die armen Leute darunter, die ihre Pferde bloß um ihrer Nahrung Willen halten, und darum trage ich darauf an, daß für das Pferd 36 kr. und für den Mann 16 kr. ausgesetzt werden.

Körner: Es ist freilich wahr, daß der Werth oder die Vergütung für geleistete Frohndienste etwas gering ist, allein man hat, als man diese Bestimmung feststellte, diese Vergütung nach dem Werth der Leistung berechnet, man hat diese als Frohndleistung angesehen, wo bekanntlich nicht so viel geleistet wird, als wenn der Privatmann um den Lohn arbeitet.

Der Antrag der Kommission wurde nach Verwerfung des Antrags des Abg. Sonntag ebenfalls zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 21.

„Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalbeträge Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortsbewohner bezeichnen, welchem an ihrer

20

Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.“

Dörr: Dieser Paragraph wird wegfallen können, weil die Gemeinde dadurch in Anspruch genommen ist, wenigstens in den Gemeinden, wo die Ausmärker nicht zahlen dürfen. Ich sehe nicht ein, was die Ausmärker für Ansprüche an die Gemeinde haben, wenn diese ihre Lasten selbst bestreitet.

Ministerialrath Beck: Der Abg. Dörr mag Recht haben für den Fall, wo keine Umlagen gemacht werden; in den meisten Gemeinden werden aber Umlagen gemacht. In dem Falle, den der Abg. Dörr unterstellt, wenn nämlich die Gemeinde keine Umlagen macht und der Ausmärker also nichts beizutragen hat, wäre allerdings die Bestimmung im Artikel nicht nothwendig, aber wegbleiben kann der Paragraph dennoch auf keinen Fall, sondern es müßte eher ein Zusatz gemacht werden, ungefähr des Inhalts: „in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage gemacht wird, findet der Paragraph keine Anwendung.“

Dörr: Nach dieser erhaltenen Erläuterung durch den Hrn. Regierungskommissär nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird sofort der Art. 21 zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

§. 22.

„Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tage der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.“

wird ohne Erinnerung angenommen.

Es kommen hierauf die

§. 23.

„Die Gemarkungsausgaben werden von den Gemeindeausgaben ausgeschieden, und durch besondere Umlage nach dem Gemarkungskataster bestritten.“

§. 24.

„Als Gemarkungslasten werden betrachtet:

1) die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortssetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen;

2) die Kosten für Schulhausbaulichkeiten, wenn sie nicht vermöge privatrechtlichen Titels von einem Dritten zu bestreiten sind;

3) jene für Kirchenbauten, in so fern sie nach dem Gesetz vom 28. April 1808 auf die weltliche Kirchspielsgemeinde fallen;“

4) die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden.

§. 26.

„Der Gemarkungskataster, nach welchem die Gemarkungsausgaben umgelegt werden, enthält alle Steuerkapitalien im vollen Betrage.“

„Ausgeschlossen davon sind nur die in §. 14 unter Nr. 2 bis 9 aufgeführten Gegenstände, so wie die Rath-, Thor- und Wachthäuser und andere nicht bloß für die Gemeindefiskonomie benutzten Gemeindegebäude.“

§. 27.

„Die Pfarrer und Schullehrer kommen nur mit dem die Congrua übersteigenden Steuerkapital ihrer Pfründen in den Gemarkungskataster, so wie auch hinsichtlich des Betriebskapitals der Fabrikanten und des Steuerkapitals von ihren Fabrikgebäuden die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung kommen.“

§. 28.

„Ueber die Gemarkungsausgaben wird entweder besondere Rechnung geführt, oder die dafür aus der Gemeindefasse bestrittenen, in die Gemeindefasse aufgenommenen Beträge werden der Gemeindefasse durch die Umlagen nach dem Gemarkungskataster, welche in nächstfolgender Gemeindefasserechnung zu vereinnahmen sind, wieder ersetzt.“

zur Berathung, auf deren Weglassung die Kommission in Folge des Antrags des Abg. v. Istein angetragen hatte, so wie auch der §. 25, welcher behalten werden soll und also lautet:

„Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Huttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigentümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage als Gemarkungsgenosse noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Wegs in die Gemeindefasse zu bezahlen, welche mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuss ausgemittelt oder von der Staatsbehörde regulirt wird.“

„Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Bestzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.“

Buhl: Ich bin mit der Hinweglassung einverstanden; nur muß ich bemerken, daß bei der Berathung über die Socialausgaben der §. 21 nochmals zur Discussion kommen muß, zu dem Zweck, zu untersuchen, ob nicht Kosten darin enthalten sind, welche zu den Sociallasten gehören. Ich finde z. B. in dem Paragraphen als Gemarkungslasten aufgeführt: die Kosten für Dämme, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb des Ortsetters, so weit dieselben der Gemeinde obliegen. Ich kann jene Weg-, Brücken-, Damm- und Flußbauten, welche nicht Bauten auf Vicinal- und Kommunikationswegen sind, nicht als Gemeindelasten anerkennen, denn die Weg- und Brückenbauten auf dem Feld sind nach meiner Ansicht Sociallasten und die Kosten für Dammbauten, die nicht zum allgemeinen Schutz der Gemeinde errichtet sind, sind wieder Sociallasten, in so fern sie nicht zur Abteichung da sind und nur den Zweck haben zum Schutze von einzelnen Güterstücken und Wässerungen.

Präsident: Es bleibt dem Abg. Buhl vorbehalten, bei der Discussion über den §. 33 darauf zurückzukommen.

Kettig v. K.: Ich entledge mich hier eines Auftrags, womit unser Herr Vicepräsident Duttlinger mich beehrt hat, indem er durch seine gegenwärtige Funktion als Präsident der Kammer verhindert ist, an der Diskussion Theil zu nehmen. In seinem Namen habe ich nämlich den schon von ihm in der Kommission gestellten Antrag zu wiederholen, der dahin geht:

„da, wo es bis zu Erscheinung der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 herkömmlich war, daß jeder Hofbesitzer die über sein Hofgut ziehenden Vicinalwege, Brücken und Stege herzustellen und zu unterhalten hatte, verbleibt es auch künftig bei dem Herkommen, sofern die Gemeinde es beschließt.“

Der Antrag bezieht sich zunächst auf eigentliche Thalgemeinden, d. h. auf solche Gemeinden, deren Häuser zerstreut und in der Weise liegen, daß in der Regel der Hofgutsbesitzer den Weg, der den Vicinalweg bildet, zu dem Betrieb seines Guts zunächst braucht. Dort war es herkömmlich, daß jeder Hofgutsbesitzer die Brücken und Stege auf seinem

Hof selbst unterhielt ohne alle Konkurrenz der übrigen Nachbarn. Diese Eintheilung hatte den wesentlichen Vortheil, einmal, daß es im Interesse Desjenigen, der die Arbeit zu leisten hatte, lag, daß der Weg gehörig unterhalten sei, und daß der Pflichtige die Materialien, sowohl die Steine zum Wegbau als hauptsächlich auch das Holz zum Brückenbau auf seinem Eigenthum holen konnte. Dabei hat er keinen Aufwand gehabt, es hat keine Streitigkeiten gegeben und die Leute haben sich wohl dabei befunden. Nun ist aber durch die Mißlaune von Hofbesitzern die Streitfrage entstanden, ob die Gemeinde beschließen könne, daß ein solches Verhältniß fort dauere, und da wurde entschieden, daß sie es nicht beschließen könne, weil es der Gemeindeordnung nicht entspricht. Darum geht der Wunsch der Kommitenten des Abgeordneten Duttlinger dahin, „es möchte ins Gesetz aufgenommen werden, daß so gut als die Gemeinde beschließen könne, Frohnden oder Gemeindedienste zu leisten, sie auch beschließen könne, die Gemeindedienste in der Art aufzunehmen, daß jeder Hofbesitzer die Dienste, die seinen Hof treffen, auch ausführe.“

Weyel II.: Ich unterstütze diesen Antrag, denn nicht nur in kleinen Bezirken, sondern auch auf dem ganzen Schwarzwald werden dadurch zahllose Streitigkeiten und Verwicklungen, die schon anhängig sind, und noch anhängig werden, auf eine allseitig befriedigende Weise abgeschnitten werden. Seit Jahrhunderten besteht der Gebrauch, daß diese Wege, von denen schwer zu sagen ist, ob sie Kommunikationsstraßen oder Vicinalwege oder Güterwege sind, von jedem Hofgutsbesitzer (durch dessen Bezirk der Fahrweg sich zieht) gemacht werden.

Diese Hofgüter werden nicht getheilt, sondern sind untheilbar und haben oft einen Umfang von einer Stunde. Wenn nun eine solche Gemeinde, die in einem Umkreis von acht Stunden zerstreut ist, keinem jeden Hofbauern zur Unterhaltung seiner Wege mithelfen müßte, so würde sie verarmen und nur der reiche Bauer könnte gewinnen, wogegen der arme Tagelöhner, der die Handfrohnden leistet, oder zur Bezahlung beitragen muß, allein gedrückt würde.

Magg: Ich habe nicht gehört, daß der Abg. Kettig v. K. einen andern Antrag als der Abg. Weyel gestellt hat. Nachdem ich nun aber wahrgenommen habe, daß der Abg. Weyel keinen abweichenden Antrag gestellt hat, was ich anfänglich vermuthete, so unterstütze ich den Antrag des

Abg. Kettig v. K., weil ich ihn in Bezug auf jene isolirten Gegenden für zweckmäßig, sogar für nothwendig halte.

Präsident: Ich habe den Herrn Berichterstatter ersucht, er möchte reproduciren, was ich in der Kommission in Antrag gebracht habe und sämtliche Mitglieder der Kommission werden mir bezeugen müssen, daß ich diesen Antrag in der Kommission wirklich gestellt habe.

v. Zstein: Der aber von allen übrigen Mitgliedern einstimmig verworfen worden ist.

Mittermaier: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger, wende mich jetzt aber an den Abg. Kettig als Berichterstatter und frage ihn, was mit dem Beschluß werden soll, der in einer frühern Sitzung gefaßt wurde, welcher einen Sinn der damalige Beschluß in Beziehung auf die Aufhebung der Gemarkungslasten haben soll.

Der Abg. Trefurt und ich waren einverstanden, daß die Gemarkungslasten von den Gemeindeausgaben nicht getrennt, sondern wie andere Gemeindeausgaben betrachtet werden sollen. Wir haben besonders das Kirchenbaueidit, das Edict über die Kriegsschulden angegriffen, sie als nicht zweckmäßig darzustellen gesucht und ausgesprochen, daß wir jedenfalls eine Revision wünschten. Der Abg. v. Zstein ist auf einem ganz andern Wege zu der Ansicht gekommen, daß man den Unterschied aufheben müsse, d. h. überhaupt alle Gemeindebedürfnisse in eine Klasse werfen, die Gemeindecinkünfte dafür als haftbar erklären, und wenn sie nicht reichen, ohne Unterschied das ganze Steuerkapital beiziehen müsse. Wie soll es nun jetzt mit dem Gesetz über die Kriegsschulden gehalten werden, nachdem erklärt worden ist, daß die Gemarkungsausgaben nicht getrennt werden sollen, denn es scheint wohl, die Kammer habe damals wirklich beschlossen, alle im §. 24 von 1 bis 4 genannten Gemarkungsausgaben sollen ferner nicht mehr getrennt, sondern sämtlich als Gemeindeausgaben betrachtet werden. Ist aber dieses der Sinn, dann muß auch die Aufhebung des Gesetzes über die Tragung der Kriegsschulden aufgehoben werden, indem letzteres etwas von dem Beschluß Abweichendes enthält.

Es fragt sich ferner, was man mit dem Gesetz über den Kirchenbau thun soll, weil dieses im §. 26 ebenfalls etwas ausspricht, was jenem Kammerbeschluß entgegen ist.

Kettig v. K.: Ich kann die Aufklärung geben, daß es in der Ansicht des Berichterstatters als Redaktoren des Gesetzes lag, am Schluß des Gesetzes, da wo von Aufhebung

der betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung die Rede ist, auf den Gegenstand zurückzukommen und dort diejenigen Paragraphen der Gemeindeordnung zu retten, die sich auf die Kriegskosten und die Kirchenbaulichkeiten beziehen.

Mittermaier: Alsdann behalte ich mir vor, mich dort über diese Sache auszusprechen.

v. Rotteck: Dem, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, pflichte ich vollkommen bei, denn ich glaube nicht, daß hier der Ort ist, über diesen Punkt lange zu discutiren. Die Abschaffung dieser Paragraphen ist eigentlich schon beschlossen, und was wir hier beschließen, ist nur eine nachzutragende Anerkennung des früheren Beschlusses. Etwas anderes als die Abschaffung dieser Paragraphen können wir nicht mehr beschließen, ohne mit uns selbst in den grellsten Widerspruch zu kommen. Wenn demnach noch weitere Anträge zu stellen sind, so müssen sie für das Ende vorbehalten werden. Was sodann den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, so glaube ich ebenfalls, daß er hier nicht discutirt zu werden braucht, sondern bei dem §. 18 hätte discutirt werden sollen, zu dem er einen Zusatz bilden wird, wenn die Kammer ihn nachträglich erörtern und annehmen will, welche nachträgliche Erörterung übrigens keinem Anstande unterliegen wird.

Körner: Auch ich finde mich veranlaßt, den Antrag des Abg. Kettig v. K. zu unterstützen, weil mir Beispiele aus meinem Bezirke bekannt geworden sind, wo arme Gemeinden zu Herstellung von Wegen verpflichtet worden sind, während dem sie doch von dem Besitzer des Guts, zu dem der Weg führt, auch nicht den mindesten Nutzen haben, und dennoch sind sie gezwungen worden, demselben den Weg herzustellen und zu unterhalten.

Ministerialrath Belf: Ich will nur bemerken, daß hier eigentlich nichts mehr zu bestimmen ist, als daß die Paragraphen ausgelassen werden sollen. Der Antrag, den der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, wird nach meiner Meinung beim §. 33 wieder zur Sprache kommen müssen. Der Abg. v. Rotteck scheint der Meinung zu seyn, als handle es sich hier nur um ein Drittel dieser Last. Dies ist aber nicht der Fall, sondern die ganze Unterhaltung des Weges soll auf die Besitzer übergehen. Es wird auch noch davon die Rede seyn, daß sie als eine Sociallast betrachtet werden soll, worauf auch der Abg. Buhl schon aufmerksam gemacht hat.

Wenn es aber richtig ist, daß die Unterhaltung eines Weges der Gemeinde obliegt, so finde ich in dem Umstande, daß man früher einen andern Repartitionsfuß dafür hatte, keinen Grund, deshalb an dem alten Fuße festzuhalten.

Die bisherige Observanz kann nichts entscheiden, denn zu was wollten wir sonst das Gesetz machen? Gerade um alle hergebrachten Verschiedenheiten aufzuheben, und ein allgemeines gleiches Gesetz einzuführen, berathen wir ja hier. Aber mir scheint es nicht so ausgemacht, daß es sich in den Fällen, die der Abgeordnete im Auge hat, um wirkliche Gemeinewege handle, und ob nicht von solchen die Rede sei, die eigentlich den Güterbesitzern selbst gehören, nicht aber wahre Verbindungsstraßen zwischen verschiedenen Gemeinden sind. In so weit sie den letzteren Charakter tragen, kann keine Rede davon seyn, sie den einzelnen Güterbesitzern zur Last fallen zu lassen, sondern sie müssen als Gemeindelast behandelt werden.

Regenauer: Sollen denn die Gemeinden gegen den Willen der einzelnen Hofbauern beschließen können? Wenn dies der Fall ist, so scheint mir das Bedenken, das die Commission hatte, und wonach sie fast einstimmig den gestellten Antrag verwarf, sehr gegründet zu seyn. Wir würden dadurch ein lästiges Privilegium zum Nachtheil einzelner Gutsbesitzer schaffen, und zwar in einem Gemeindegesetz, worin wir überhaupt eine sachgemäße Besteuerungsweise festsetzen wollen.

Bölker: Wenn dieser Antrag Unterstützung finden und zum Beschluß erhoben werden sollte, so würde die nächste Folge davon die seyn, daß die Vicinalwege nicht mehr hergestellt und in brauchbarem Zustande erhalten würden. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Güterbesitzer diese Wege vernachlässigen und oft ganz zu Grunde gehen lassen. Was die Wege in der eigenen Gemarkung betrifft, so ist freilich wohl anzunehmen, daß die Einwohner dieselben, um ihres directen Vortheils Willen, in gutem, fahrbaren Stande erhalten werden. Die Unterhaltung der Vicinalwege aber ist ebenfalls Pflicht der Gemeinden, wie bereits das Gesetz von 1831 ausspricht.

Dörr: Wenn diese Wege als Sociallast betrachtet werden, so kann man sich dabei beruhigen, wenn sie aber als Gemeindelast angenommen werden wollten, so müßte ich mich dagegen erklären. In meiner Gemeinde sind Fälle vorgekommen, wo der Eigenthümer der Gemeinde bemerkt hat, macht mir den Weg, oder ich zahle meine Abgaben nicht

davon; die Gemeinde hat erwiedert, mach Du den Weg, wir haben keine Verpflichtung dazu, und die Gemeinde hat Recht gehabt, weil die Umlage nicht allein auf den Weg sich bezieht.

v. Kottel: Die Fassung des Antrags, wie er verlesen worden ist, zeigt ja gerade, daß nicht dasjenige darunter verstanden ist, was im §. 4 unter 1 gesagt ist, d. h. daß es sich nicht von den Wegen handelt, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, sondern bloß von Vicinalwegen, welche offenbare Sociallasten sind.

Schaff: Vicinalwege sind keine Sociallasten.

v. Kottel: Nur jene Vicinalwege, oder eigentliche Feldwege, die unter die Sociallasten gehören, sind hier gemeint, und wenn man nun beschließt, oder in das Gesetz den Satz aufnimmt, daß, wenn die Genossen der Interessen es beschließen, es solle von den Eigenthümern der durch ihr Gut ziehende Weg erhalten werden, so ist jede Gefahr beseitigt, worauf man hingewiesen hat, denn die Genossen dieser Interessen werden auf keinen Fall einen solchen Beschluß fassen, wenn er nicht nützlich ist, oder sie werden den Beschluß aufheben, wenn sie einen Nachtheil davon befürchten. Ich trage übrigens darauf an, die Paragraphen, um deren Abschaffung es sich handelt, auch noch den §. 29 anzureihen, da er ebenfalls keinen Zweck mehr hat.

Ministerialrath Bell: Nur muß man unterscheiden, um welchen Weg es sich handelt. Handelt es sich um Wege, wie sie der Abg. v. Kottel bezeichnet hat, so bin ich keinen weiteren Augenblick zweifelhaft, beizustimmen. Aber wenn von Vicinalwegen und von Communicationsstraßen die Rede ist, dann wüßte ich nicht, warum man die einzelnen Gutsbesitzer nach einem andern Verhältniß, als nach dem Steuerkapital beiziehen sollte, und wie man es rechtfertigen könnte, zu sagen: Weil sie die Last früher allein getragen haben, sollen sie dieselbe auch jetzt wieder allein tragen.

Magg: Wenn ich mir bloß die Wege vorgestellt hätte, die zum Hof gehören oder zunächst im Interesse der Hofbesitzer sind, so würde ich den Antrag nicht unterstützt haben. Ich habe mir nämlich den Fall gedacht, der besonders häufig in der obern Gegend vorkommt, daß ein Hof gar weit von dem Weg entfernt liegt, welchen die Gemeinde in ihrer Gesamtheit zu unterhalten und herzustellen hat. Die Gemeinde kommt mit dem Hofbesitzer überein, er soll, statt weite Wegfuhrdienste zu leisten, eine Strecke Wegs von derjenigen Straße übernehmen, welche auf seinen Hof führt, und welche

er zunächst nothwendig braucht, der aber kein Weg ist, von dem Alle Gebrauch machen, sondern an dem nur jeder Güterbesitzer ein Interesse hat, daß er gut gebaut werde. Das ist es, was ich mir unter diesen Wegen ursprünglich gedacht habe. Wenn aber solche Straßen oder Wege nicht gemeint seyn sollten, so müßte ich meine Unterstützung zurücknehmen.

Mittermaier: Der Abg. v. Kottick hat den Antrag gestellt, daß der §. 29 wegzubleiben solle, was ich allerdings in der Ordnung finde, allein dieser Paragraph führt auf etwas anderes, was nothwendig doch auch zur Sprache gebracht werden muß, nämlich auf die Verwendung der Ueberschüsse. Die Frage, ob es gestattet ist, durch Gemeindebeschlus festzusetzen, daß der Ueberschuß auch dazu verwendet werden solle, um die auf die Gemeindebürger fallenden Beiträge überhaupt zu bestreiten, wird im §. 84 der Gemeindeordnung berührt, und ich will nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen, das in manchen Städten vorkommt, und unangenehme Reibungen veranlaßt hat. In dem §. 84 der Gemeindeordnung heißt es, die Ueberschüsse werden unter die Gemeindebürger vertheilt, und die Vertheilung geschehe nach Köpfen. Nun wurde in einer Stadt die Umlage gemacht, wobei auf die Gemeindebürger und Raatsbürgerlichen Einwohner ein bedeutender Theil fiel. Die Gemeinde beschloß aber, den ganzen Betrag, der die Gemeindebürger traf, aus dem Ueberschuß zu bezahlen, was aber meiner Ansicht nach geradezu gegen die Gemeindeordnung ist, welche sagt, die Vertheilung soll nach Köpfen geschehen. Dadurch werden die Aermereu, die besonders in der Gemeindeordnung berücksichtigt werden, offenbar begünstigt, da ihnen von den Reichen Mittel zufließen. Sobald aber anerkannt wird, wie auch von dem Ministerium anerkannt wurde, daß der ganze Betrag, der von der Umlage auf die Gemeindebürger fällt, aus dem Ueberschuß gedeckt werden darf, so werden die Reichen begünstigt, indem diese, die vielleicht 40 fl. hätten bezahlen müssen, nun ihren Beitrag aus dem Ueberschuß bezahlt erhalten, was zum Nachtheil der Armen gereicht und gegen den Sinn und die Worte der Gemeindeordnung ist. Ich kann mir vorbehalten, speciell diesfalls einen Antrag zu stellen, und wolte für jetzt nur die Sache zur Sprache bringen, weil der §. 29 von der Verwendung der Ueberschüsse zu einem Theil der Gemeindeausgaben spricht.

Ministerialrath Beck: Ich muß auf ein Mißverständnis aufmerksam machen. Der Abg. Mittermaier übersieht,

daß alle Gemeindecinkünfte ohne alle Ausnahme zur Deckung aller Gemeindeausgaben verwendet werden sollen. Es kann also von Ueberschüssen keine Rede seyn, so lange man überhaupt noch Umlagen macht, denn bevor man Umlagen macht, müssen die Gemeindecinkünfte schon verwendet seyn. Deswegen lassen sich Ueberschüsse nur denken in dem Fall, daß die Gemeinde ein so großes Vermögen hat, daß außerdem, daß die Gemeindeausgaben daraus bestritten sind, noch etwas übrig bleibt. Dann kommen aber keine Umlagen vor. Was aber das gegenwärtige Gesetz von 1831 betrifft, so scheint der Abg. Mittermaier übersehen zu haben, daß vorbehalten worden ist, die Gemeinde könne beschließen, die Gemeindeüberschüsse auch zu andern Zwecken zu verwenden, und nur wenn sie dieses nicht beschließt, ist die Vertheilung nach Köpfen gesetzlich. Hat aber die Gemeinde beschlossen, man wolle sie nicht vertheilen, sondern zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, insbesondere des Betreffnisses der Gemeindebürger, verwenden, so hat sie eine andere Verwendung als eine Vertheilung beschlossen. Dieser Beschluß ist durchaus nicht im Widerspruch mit dem §. 84 der Gemeindeordnung. Diese Sache gehört übrigens nicht mehr hieher, sie erledigt sich durch die früher gefaßten Beschlüsse jetzt von selbst.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, welcher durch den Abg. Kettig v. K. in die Kammer gebracht ward, wurde nun nach nochmaliger Vorlesung zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Antrag, außer der bereits früher beschlossenen Auslassung der §§. 23, 24, 26, 27, 28 auch noch §. 29 wegzulassen, angenommen. Ebenso wurde der §. 25 mit Vorbehalt der Redaktionsverbesserung angenommen.

§. 30.

Buhl: Der Paragraph ist mir noch immer nicht erklärlich. Wenn die Gemeinde einen Ueberschuß hat, so zahlen sie alle mit einander nichts mehr.

Ministerialrath Beck: Der zweite Satz fällt weg, das ist die ganze Redaktionsverbesserung.

Der §. 30 wird mit der von dem Herrn Regierungskommissär Beck vorgeschlagenen Weglassung des zweiten Satzes, und der §. 31 ohne Erinnerung angenommen.

§. 32.

Poffelt: Es heißt in diesem Paragraphen, die Versammlung schreitet zur Wahl, wenn gleich nicht alle Betheiligten zum Wahlakt erschienen sind. Bis jetzt wurde es aber

in den Städten anders gehalten, indem die Wahl durch schriftliche Abstimmung erfolgte. In Heidelberg z. B. haben die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ihre Wahlzettel auf das Gemeindehaus getragen, und die Wahl konnte bisher nur deswegen nicht zu Stande gebracht werden, weil nach dem Gesetze vom Jahre 1831 eine zu große Zahl von Stimmzetteln einlaufen mußten, was nach dem neuen Gesetze nicht mehr nöthig ist.

Ministerialrath Bekk: Um den Zweifel zu beseitigen, wird es besser seyn zu setzen: „die Wahl wird vorgenommen, wenn gleich alle Betheiligten ihre Stimmen nicht abgegeben haben.“

Mittermaier: Es hat sich allerdings ein großer Nachtheil ergeben, denn in Heidelberg ist nicht einmal ein solcher Ausschuss zu Stande gekommen, aus dem einfachen Grunde, weil in dem Vollziehungsgesetz erklärt wurde, daß die Hälfte der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen seyn müsse. Nun zeigte es sich aber, daß die Ausmärker die Mehrheit ausmachen, und gerade solche, die ganz kleine Parzellen besitzen. Ich muß dem Bürgermeister von Heidelberg das Zeugniß geben, daß er sich alle Mühe gab, einen solchen Ausschuss zu Stande zu bringen, allein es gelang nicht. Die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner in Heidelberg beträgt 127 und die der Ausmärker 428, von denen die meisten nicht erschienen sind. Durch den Vorschlag der Kommission aber, besonders wenn die Redaktion nach dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs gemacht wird, würde es möglich gewesen seyn, die erforderliche Anzahl zu Stande zu bringen. Dabei entsteht übrigens die weitere Frage, wie es gehalten werden soll, da in dem einen Paragraphen von Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und in dem andern von Vernehmung desselben die Rede ist. Es ist nicht zu läugnen, daß die staatsbürgerlichen Einwohner ein anderes Interesse haben als die Ausmärker und also eine Collision der Interessen eintritt. Nach der Fassung des §. 32 heißt es, daß in den größeren Städten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker jede Genossenschaft für sich besonders abstimmen könne, und nun sehen Sie wohl ein, daß nach dieser Fassung in der Regel ein aus staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern zugleich bestehender Ausschuss gebildet werden solle, was aber kaum mit dem Geiste des jetzigen Gesetzes in Einklang stehen wird. Die Regel müßte seyn, daß ein eigener Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und ein eigener Ausschuss der Aus-

märker bestehe und höchstens könnte man dabei erklären, daß diese beiden sich mit einander vereinigen können, wenn man in kleineren Orten dieses vorzieht.

Ministerialrath Bekk: Die Regel wird es nicht seyn; in den meisten Gemeinden sind nur wenige Ausmärker, nur in den großen Städten befindet sich eine große Zahl staatsbürgerlicher Einwohner. Ich glaube, daß damit genug gesagt ist, wenn es heißt: „die staatsbürgerlichen Einwohner können einen eigenen Ausschuss wählen.“ — Und wenn man sagt, statt „die Versammlung schreitet zur Wahl.“ — „die Wahl wird vorgenommen.“

Kettig v. K.: Ich schlage vor, zu setzen: „die Wahl wird zu Stand gebracht.“

Mohr: Ich erlaube mir noch auf einige andere Anstände aufmerksam zu machen: der Stadtrath in Mannheim hat, als es sich von Vornahme solcher Wahlen handelte, den Geschäftsführern oder denjenigen, welche die Verwaltung von Gütern besorgen, deren Eigentümer in entfernten Ländern wohnen, verweigert, im Namen der letzteren eine Stimme bei der Wahl abzugeben oder aber den Theilnehmern an einzelnen Grundbesitzungen nicht gestattet, Einen unter sich zu ernennen, der im Namen Sämmtlicher an dem Wahlact Theil nahm. Auf gleiche Weise wurde auch den gerichtlich verpflichteten Beiständen, von welchen, so lange die Beistandschaft dauert, die Frauen in dieser Hinsicht zu vertreten haben, versagt, bei diesen Wahlen für jene Wahlen mitwirken zu dürfen. Dergleichen Anstände sollten künftig nicht mehr Statt finden, indem sonst keine Versammlung möglich ist.

Ministerialrath Bekk: Es soll keine Versammlung mehr nothwendig seyn, sondern nur schriftliche Abstimmung Statt finden, und dann braucht die Hälfte nicht mehr zu erscheinen.

Mohr: Wenn es aber heißt, man lasse keinen Beistand, keinen Verwandten, keinen Vormund, keinen Mitbetheiligten und keinen Güterverwalter zu, wie es in Mannheim geschehen ist, so kann ja keine Abstimmung zu Stande kommen. Der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker kann nur durch einen Wahlact entstehen, ist aber dieser Wahlact seiner Form nach unausführbar, so wird auch nach der bestehenden Verordnung der Ausschuss unterbleiben.

Ministerialrath Bekk: Das ist nicht mehr nöthig nach dem jetzigen Vorschlag, denn wenn nur ein einziger zur Ab-

stimmung kommt, so ist es eben dasjenige Mitglied des Ausschusses, welches von ihm vorgeschlagen worden ist.

Körner: Das ist der Fall nicht allein in Mannheim, sondern auch in andern Orten kam es vor, daß Diejenigen, welche nicht Bürger waren, zur Wahl nicht gelassen worden sind. Nicht einmal die Wittwen und Vormünder von den Ausmärkern, weil man befürchtet hat, es möchten zu viele Stimmen zusammen kommen, so daß die Zahl des Ausschusses sich gleichstellen könnte der Zahl der Ortsbürger, was eine Ueberstimmung zur Folge haben könnte. Dieser Fall ist vorgekommen, besonders in Landgemeinden, und die Gemeinderäthe haben erklärt, sie seien ihnen die Zulassung nicht schuldig.

Ministerialrath Bekk: Da könnte man den Zusatz machen: daß sie durch ihre Vertreter ihre Stimme abgeben können.

Buhl: Ich schlage die Redaktionsverbesserung vor, wo es heißt, die Wahl wird vorgenommen, statt: „gleich“ das Wort: „auch“ zu setzen, denn man könnte daraus folgern, daß sie gleich nach der Vorladung da seyn müßten, und die Kunstgriffe bei dergleichen Anlässen sind gar verschieden.

Posselt: In diesem Paragraphen ist gesagt, daß in den größern Städten die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker jede Genossenschaft für sich zc. In den größten Städten nun besteht bei weitem die größere Anzahl dieser Klasse aus staatsbürgerlichen Einwohnern, die auch am meisten dabei betheiligt sind, und da muß ich denn doch fragen, ob diese viel größere und betheiligttere Klasse der staatsbürgerlichen Einwohner gerade eine so große Zahl von Ausschussmitgliedern wählen soll, als andererseits weniger betheiligte Klassen der Ausmärker. Ich wünsche, daß der ganze Nachsatz gestrichen werden möchte.

Mittermaier macht den Abg. Posselt darauf aufmerksam, daß, was die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner betreffe, in Heidelberg gerade das umgekehrte Verhältnis Statt finde.

Der Paragraph wird hierauf mit der Aenderung angenommen, daß es statt des Satzes: die Versammlung, bis: erschienen sind, heißen solle: „diese Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind oder ihre Stimme abgegeben haben.“

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und noch eine geheime zu Erledigung einer Hausangelegenheit, die Wieder-

anstellung des Dieners Pielmann bei der zweiten Kammer betreffend, angeordnet.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:

Gerbel.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1835.

Bericht der Petitionskommission über die eingekommenen Petitionen, den Anschluß zum Zollverein betreffend; erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Im Namen und aus Auftrag der Petitionskommission habe ich Ihnen über die sämtlich eingekommenen Petitionen, den Anschluß zum Zollverein betreffend, Bericht zu erstatten die Ehre.

Es wurden von 179 Gemeinden 96 Petitionen eingereicht, welche sich für den Zollverein erklären, und von 104 Gemeinden kamen 51 Petitionen gegen denselben ein. In einer Beilage zu diesem Bericht sind die einzelnen Petitionen und ihre Urheber verzeichnet und damit ist zugleich ein Auszug ihrer, für ihre Wünsche angegebenen Gründe angeführt. Statt diese nun speciell mitzutheilen, was nur zeitraubend und für den Zuhörer ermüdend wäre, da sie sich größtentheils wiederholen, beschränke ich mich darauf, Ihnen eine Zusammenstellung dieser Motive vorzuführen.

Die Petitionen, welche den Wunsch des Anschlusses zum Zollverein enthalten, sind größtentheils aus der Unterrheinprovinz und insbesondere aus der ehemaligen Pfalz; die dortigen Bewohner wünschen hauptsächlich den bessern Absatz ihres Tabaks, den sie in großer Menge pflanzen, in die Vereinsstaaten. Sie behaupten, bis jetzt durch den im Vereinszolltarif darauf gelegten Zoll von 5 1/2 preussischen Thaler oder 9 fl. 37 kr. per Centner davon abgehalten worden zu seyn, wenigstens hätten sie mit den Producenten des Vereinsgebiets nicht leicht konkurriren können, und ohne den Zollanschluß müßten sie diesen Bau sehr beschränken, wo nicht ganz aufgeben, was sie in Gefahr setze, ihrer Hauptnahrungsquelle beraubt zu werden, und einer totalen Verarmung der ganzen Population entgegen zu sehen.

Wenn dies gleich weniger beim Hopfen- und Nagsamenbau der Fall sei, so werde doch auch diesen Produkten durch den Verein ein großer Markt eröffnet, was ihren Absatz befördere und die Preise steigere.

Im Allgemeinen stimmen so ziemlich alle Petenten darin mit einander überein: daß sie in dem Verein eine Annäherung der deutschen Volksstämme sehen, daß der Verkehr erweitert, und die Gewerbschätigkeit vergrößert werde. Ein totales Fallen der Schlagbäume im ganzen Vereinsbezirk scheint ganz in ihrer Idee zu liegen, so wie denn vorzüglich auch die Befürchtung von den feindseligen Maßregeln, welche der Nichtanschluß zur Folge haben würde, eine Hauptrolle unter den vorgetragenen Empfehlungsgründen spielt.

Zum Theil (in specie Pforzheim) trösten sie sich wegen der sehr hohen Zölle mit der Hoffnung, daß die Zukunft dies verbessern, und sicher niedere Zollsätze bringen werde.

Ueber den Druck des Provisoriums wird von beiden Theilen große Klage geführt.

Die Petition von Heidelberg führt noch speciell an: daß der bisherige Transithandel somit der ganzen Heerstraße durch den Nichtbeitritt sehr gefährdet sei; weil nämlich eine Straße von Offenbach über Darmstadt und Miltenberg werde geführt werden, was bisher nur der großen Kosten wegen unterlassen worden, aber beim Nichtanschluß sicher realisiert werden würde.

Ferner wird in dieser Petition über die Verödung der Gebirge seit dem Ausschluß von den Vereinsstaaten sehr geklagt, mit der Hoffnung, daß durch Vereinigung mit dem Vereinsgebiet dieser Gewerbszweig neues Leben erhalten werde.

Viele Petitionen enthalten für ihre Bitte gar keine Gründe, Mehrere sprechen das Vertrauen zur Regierung aus, welches sie allein für die Sache einnehme, und Andere bezwecken nur eine Neutralisirung der Petitionen, welche gegen den Anschluß eingekommen, wozu besonders Mehrere aus der obern Landesgegend gehören, die aus einer Feder geflossen zu seyn scheinen und welche sich über eine Parthei beschweren, die der Regierung bei jedem Anlaß feindselig entgegen trete und ihr Schwierigkeiten zu bereiten bemüht sei (Nr. 218, 233, 277).

Die Gründe, welche in den verschiedenen Petitionen gegen den Zollverein vorgebracht worden, lassen sich im Allgemeinen dahin zusammenstellen:

1) Das bisher in Baden bestandene System habe in allen

Beziehungen den Wohlstand des Landes befördert, der als Thatsache feststehe, während alles Gute, was man vom Zollverein erwarte, nur auf Vermuthung beruhe. Ohne feste Ueberzeugung einer wirklichen Verbesserung solle aber nie ein guter Zustand aufgegeben werden. Zwar würden wohl einzelne große Unternehmungen aufkommen und Gewinn ziehen, aber immer sei es von großem Nachtheil für das Ganze, wenn viele Tausende verarmen, während vielleicht nur Zehn sich bereichern. Die Sicherung der Existenz des geringern Theils der Staatsbürger sei aber weit wichtiger, als den Reichern eine größere Bahn zur Vermögensvermehrung zu eröffnen.

2) Der Landbau in Baden verschaffe den Bewohnern des Landes noch auf lange Zeiten hinaus hinlängliche Beschäftigung und eine nie versiegbare Quelle des Wohlstands, der uns weit über unsere Nachbarstaaten erhebe, und das Hervorrufen von Fabriken nicht als Nothwendigkeit darstelle.

3) Durch die Erhöhung der Zölle werde Alles, was auch dem Aermern zum Lebensbedürfnis geworden sei, theurer, während das, was das Land producire, etwa mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, im Preis heruntergedrückt werde. Dies habe seine Ursache in der Konkurrenz für Vieh und Früchte mit Württemberg und für Wein mit Rheinbaiern. Die Aussicht des Weinabsatzes nach Württemberg habe sich durch die sehr zugenommenen Nebanlagen im Württembergischen sehr vermindert.

4) Die Hemmung des Verkehrs mit Frankreich und der Schweiz werde eine ganz natürliche Folge der schärfern Zolllinie gegen diese beiden Staaten seyn, was die allertraurigste Folge für den größten Theil des Landes hervorrufe, und sie ihrer Nahrung beraube. Die Einwendung, daß die Schweiz fortan nehmen werde, was sie nothwendig brauche, sei durchaus unrichtig, weil dieselbe, wenn sie mit ihren Fabricationen auf ihr eigenes Volk beschränkt sei, diesen Gewerbszweig größtentheils aufgeben und sich auf die Feldkultur verlegen werde.

5) Der Schmuggel werde durch die Erhöhung der Zölle nicht vermindert, sondern vermehrt werden. Ein lautsprechendes Beispiel hievon gebe Württemberg, und von diesem werde dann alles Elend, woran es bisher gelitten, auf Baden übergewälzt, wir erhielten statt des bisherigen Passivschmuggels den aktiven, und die Demoralisation könne nicht ausbleiben.

6) Was nach den Kammerverhandlungen von 1831 beim

Zollanschluß zu erhalten gewünscht und verlangt worden, sei zum Theil gar nicht erreicht, zum Theil nur in sehr wenigen Punkten verkümmert gegeben worden.

Die in einzelnen Petitionen angegebenen speciellen Gründe des Wunsches des Nichtanschlusses bestehen darin:

1) Durch den Zollanschluß opfere man sich den andern Vereinsstaaten in manchen Beziehungen und gebe sich ihnen zur Grenze hin, ohne daß dafür besondere Vortheile geboten worden.

2) Der Holzhandel, der Hauptverdienst und Nahrungsquelle des Königthales werde durch die zu befürchtende Beschränkung der Ausfuhr nach Frankreich und in die Niederlande, wodurch mehrere 100,000 fl. ins Land kämen, Noth leiden und vielen Menschen dieser Gegend Brodlosigkeit bereiten.

3) Es wird die so schädliche Verkehrsbenummung mit der republikanischen Schweiz als eines der ersten Motive der Entstehung des Zollvereins und der Beitrittserklärung des badischen Staats angesehen. Durch diese Trennung werde man aber gleich Ungarn im eigenen Ueberfluß erstickt.

4) Nach Norddeutschland sei kein Absatz denkbar, weil man unserer Produkte nicht bedürfe, und nur das süddeutsche Geld suche.

5) die deutsche Nationaleinheit, die nicht durch Zölle auf dem Geldweg herbeigeführt werden sollte, sei auf diese Weise zu theuer erkauft. Das deutsche Volk solle mit Resignation von einer bessern Zukunft seine nationale Verbindung erwarten. Es werde hiezu viel eher die in den Vereinsstaaten geächtete Pressfreiheit führen, für deren Entziehung der dargebundene Zollverein nur ein trauriges Surrogat seyn würde.

6) Die Orte Baden und Badenweiler befürchten vorzüglich durch die strengen Zollmaßregeln an den Grenzen die Abhaltung der Fremden von ihren Kurorten, was dem ganzen Lande sehr großen Nachtheil bringe, da von Fremden im Großherzogthum bedeutende Summen verzehrt würden, und dieser Umstand daher vorzügliche Berücksichtigung verdiene.

7) Eine Ueberschwemmung mit preussischem Geld sei nicht zu vermeiden, die doch nach dem Anspruche unserer Regierung weniger Werth habe, als sonst dieselbe dessen Einnahme bei öffentlichen Kassen nicht habe untersagen können.

8) Bei dem bevorstehenden Mangel des Absatzes der Naturprodukte fehle es auch an den nöthigen Mitteln zu Ablösung des Zehntens und anderer Grundlasten.

9) Ein Gesellschaftsverhältniß zwischen einem Schwachen

und einem Starken könne dem Erstern selten Vortheil bringen, und so lasse sich auch von einer nähern Verbindung mit einem rein monarchischen Staat, welcher die Garantie der vom Volke erwählten Vertreter nicht besitze, eine nachtheilige Einwirkung auf unser constitutionelles Leben befürchten.

10) Die Schwarzwälder fürchten sich vorzüglich vor der Konkurrenz in Beziehung auf die Glas- und Holzwaaren und Uhrenfabrikation; mit diesen Artikeln, so wie mit Strohhüten und Garn werde der Handel nach Frankreich, in die Schweiz, England und Amerika getrieben, ein Absatz in die Vereinsstaaten sei aber nicht denkbar, vielmehr werde man mit denselben nicht concurriren können.

11) Von Seiten der Schweiz sollen auch schon Repressalien wegen des Zollvereins dadurch genommen worden seyn, daß der Hauschandel so wie das Feilbieten auf öffentlichen Märkten verboten worden, was jedoch bereits vom Herrn Finanzminister als irrig dargestellt worden.

Nach der Petition der Stadt Stühlingen soll aber von Seiten der Schaffhauser Behörde den Badnern auf dem am 10. dieses abgehaltenen Jahrmart ein doppeltes Standgeld (statt früher 42 fr. nun 1 fl. 24 fr.) und 1 fr. Pfundzoll von jedem Gulden Erlös mit dem Bedeuten abgenommen worden seyn, daß sie in Zukunft nicht mehr feilhalten dürfen.

Nur in vier Petitionen, die sich gegen den Zollverein aussprechen, ist des Salzpreises Erwähnung gethan, und zwar in zwei derselben als eines bloßen Gerüchtes, das man noch nicht für richtig halte, in einer — als die natürliche Folge des kundgemachten Vertrages, wornach eine Gleichstellung des Salzpreises mit dem der Vereinsstaaten nothwendig eintreten müsse, und nur für eine Petition, nämlich von der Gemeinde Hausach scheint der in der Karlsruher Zeitung abgedruckte Brief einen Mißverstand erregt zu haben, da es hier heißt:

„daß man die Erhöhung des Salzpreises auf 6 1/2 fr., somit eine Auflage von 3 1/2 fr. befürchte.“

Meine Herren!

Durch die bisherige Darstellung glaubt die Commission Ihnen ein treues Bild von der großen Masse von Petitionen und ihrer Begründung geliefert zu haben, wenn Sie auch nicht von allen einzelnen und ihrem Inhalte unterrichtet wurden. Der aus diesen Petitionen und ihren Motiven zu ziehende Schluß muß jedem einzelnen überlassen bleiben, und die Commission kann sich hier auf ein allgemeines Urtheil

über die hier vorliegende sehr wichtige Frage nicht einlassen, um nicht dadurch der, über den Anschluß zum Zollverein bestehenden Commission, vorzugreifen. Man muß sich daher auf den Antrag beschränken:

Diesen Bericht nebst sämtlichen dazu gehörigen Beilagen der betreffenden Commission zur geeigneten Berücksichtigung bei Beurtheilung dieses Gegenstandes zu übergeben.

Petitionen für den Zollverein.

Verschiedene Bürger von Lörrach.

Vertrauen zur Regierung. Wunsch der Vereinigung mit 22 Millionen Deutschen. Große Klage über den Druck des Provisoriums.

Zell im Wiesenthal (mehrere Bürger).

Größerer Industrieverkehr. Klage über das Provisorium.

Stetten.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Vertrauen auf die Regierung und zur Neutralisirung der Petitionen dagegen.

Markdorf.

Bürgermeister und Rathschreiber, wegen des Verkehrs mit Württemberg.

Hagnau.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Weinabsatz nach Württemberg.

Ittendorf &c.

9 Bürgermeister von benachbarten Orten. Sie glauben, die Schlagbäume fallen, zur Beförderung des freien Verkehrs.

Häg.

Mehrere Bürger. Vermehrung der Baumwollensabrikation zum Schutz und zur Sicherheit des jährlichen Verdienstes.

Inzlingen (Amts Lörrach).

Mehrere Bürger. Vertrauen auf die Regierung.

Bermatingen.

Mehrere Bürger. Der einzige Weg zur Begründung des Wohlstandes, ohne nähere Begründung. Druck des Provisoriums.

Rußdorf.

Gemeinderath; wegen des freien Verkehrs mit den benachbarten Ländern Württemberg, Sigmaringen &c.

Immenstadt.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Vergrößerung des Verkehrs.

Grenzach.

Mehrere Bürger. Vertrauen auf die Regierung.

Oberst-, Mittelst- und Unterstenweiler.

Mehrere Bürger. Besserer Absatz der Weine nach Württemberg und Sigmaringen &c. Klage über das Provisorium.

Mannheim,

deren Einwohner mit sehr vielen Unterschriften. Erweiterung des Verkehrs, Vergrößerung der Gewerbsthätigkeit. Befürchtung von feindseligen Maßregeln beim Nichtanschluß.

Die Gemeinden des Amts Schwellingen.

Ohne nähere Begründung als das Vertrauen auf die Regierung und die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen beim Nichtanschluß.

Die Gemeinden des Amts Philippsburg.

Das Fallen der Schlagbäume. Besserer Absatz der Produkte, insbesondere der Handelsgewächse. Furcht vor den nachtheiligen Folgen beim Nichtanschluß.

Pforzheim.

Deren Einwohnerschaft. Sehnlischer Wunsch des bessern Absatzes ihrer Fabrikate, größerer Markt für dieselben sowohl als auch für die Naturprodukte. Die aus dem Zollverein resultirenden Vortheile seien über die materiellen Nachteile, bestehend in hohen Zöllen, bei weitem überwiegend, da auch die Zukunft sicher niedere Zollsätze bringen werde.

Haßmersheim und Neckarmühlbach.

4 Wahlmänner. Keine näheren Gründe als freier Handel und Verkehr.

Heidelberg.

Die Bürgerschaft führt folgende Gründe für ihren Wunsch an:

Biel stärkerer Absatz von Tabak und Hopfen. Beschränkung der Ausfuhr des Erstern würde totalen Ruin der Landleute dortiger Gegend zur Folge haben.

Der Verkauf des Mohnsamens, der früher nach Baiern und Württemberg ging, nun aber der hohen Zölle wegen davon ausgeschlossen ist, wird bedeutend befördert werden.

Die bedeutenden Gerbereien, welche seit dem Ausschluß von den Vereinststaaten verödet liegen, würden neues Leben erhalten.

Es sei der bisherige Transithandel sammt der ganzen Heerstraße durch den Nichtbeitritt sehr gefährdet. Es werde dann die Straße von Offenbach und Darmstadt über Miltenberg &c. geführt werden, was nur der großen Kosten wegen bisher unterlassen worden, aber beim Nichtanschluß

sicher realisiert werden würde, wodurch dann der Transit für immer abgeschnitten sei.

Die Bürgerschaft von Schönau (bei Heidelberg).

Größerer Markt und Absatz der Industrieartikel und Beschäftigung der ärmern Klasse der Bürgerschaft.

Käferthal und Sanddorf.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Freiheit des Handels, Entseflung des gehemmten Verkehrs, großer Markt zum Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere des Tabaks in das innere Deutschland.

Mehrere Gemeinden des Amtes Buchen im Odenwald.
Ohne specielle Gründe.

Niederwühl, bei Laufenburg.

Die Bürgerschaft. Die zunehmende Industrie in der Weberei und Broderie.

Buchen und Bödingen.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Furcht vor den Folgen bei Versagung des Beitritts für jetzt und immer, die dann nicht der Regierung, sondern der zweiten Kammer zum Vorwurf gereichen würden.

Bürgermeister Braunwarth von Weildorf, Namens seiner Gemeinde.

Ohne besondere Gründe als das Vertrauen auf die Regierung, die ohne Zweifel zum Besten des Landes gehandelt haben wird.

Die Wahlmänner der Gemeinden

Bahlingen, Eichstetten und Bödingen.

Besserer Absatz der Produkte des Kaiserstuhls nach Würtemberg und Baiern.

Die sämtlichen Gemeinden des Stadt- und Landamts Wertheim.

Beschreibung ihrer bisherigen traurigen Lage durch den Abschluß von Baiern nebst den daraus abfließenden sehr nachtheiligen Folgen, welche durch den Zollverein gänzliche Beseitigung erhalten werden, so wie auch die Opfer aufgewogen würden, welche durch den Zollverein gebracht werden müßten, und etwa auch dem Oberland dabei bevorstünden, durch die Opfer, welche die Orte Wertheims seit einer Reihe von Jahren schon bis zur Erschöpfung gebracht hätten.

Lauberbischofsheim.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Ohne nähere Begründung.

Gemeinde Dittigheim.

" Dienstadt.

" Hochhausen.

" Schönfeld.

" Wenkheim.

Wegen der Begrenzung von Baiern.

Gemeinde Werbach.

" Gerlachshausen.

" Distelhausen.

" Unterbalbach.

" Grünsfeldhausen.

" Oberlauda.

" Lauda.

Besserer Absatz des Weins und der Früchte.

Gemeinde Krenshausen.

Begrenzung von Baiern und besserer Absatz der Produkte.

Gemeinde Oberwittighausen.

" Unterwittighausen.

" Beckstein.

Es wird hier mit dem ganzen Lauber- und Schüpfergrund nach freiem Verkehr Deutschlands geseufzt.

Gemeinde Jimschan.

" Oberballbach.

" Zimmern.

" Hecksfeld.

" Marbach.

16 Gemeinden des Amtes Eberbach durch ihre Bürgermeister.

Unter Bezug auf ihre schon i. J. 1831 ausgesprochenen Gründe.

Die Gemeinden des Amtes Neckargemünd.

Freier Verkehr mit den Nachbarlanden, Abwendung ihrer sonst bevorstehenden Verarmung.

Die Gemeinden des Amtes Adelsheim.

Vertrauen auf die Regierung, welche den Vertrag zum Besten des Landes abgeschlossen haben wird. Vereinigung mit ihren deutschen Mitbürgern. Beseitigung des Schmuggelhandels.

Gemeinderath der Gemeinde Allfeld.

Verkehr mit dem Nachbarland Baiern.

Gemeinde Herbolzheim.

Wie die Gemeinde Allfeld.

Die Gemeinden Muckenthal und Kienack.

Desgleichen.

Die Gemeinden Rittersbach und Heitersbach.
Größerer Verkehr mit Deutschland, insbesondere mit dem angrenzenden Baiern.

Die Gemeinden Krumbach und Fahrenbach.
Wie die Gemeinden Rittersbach und Heitersbach.
Gemeinde Auerbach.

Vertrauen auf die Regierung.
Gemeinde Stein am Kocher.

Beseitigung ihrer isolirten Lage gegen das nahe liegende Württemberg. Freier Verkehr.

Gemeinde Billigheim.
Größerer Markt für die Industrie und dadurch auch größerer Wohlstand.

Gemeinde Neckarzimern.
Aufhebung der Zollschranke gegen das benachbarte Württemberg und dadurch freier Verkehr und Handel.

Gemeinde Mudau.
Beförderung des Grenzverkehrs mit dem benachbarten Baiern, freier Verkehr mit den Deutschen.

Die Gemeinden des Amts Waldürn.
Abwendung des durch die Absperrung mit den Grenzländern ihnen zugehenden großen Schadens.

Die Gemeinden des Oberamts Pforzheim durch ihre Bürgermeister.

Wiederherstellung des Verkehrs mit Württemberg in Beziehung auf Hanf, Del und Viehzucht. Die Gefahren, welche den Grenzwohnern beim Nichtanschluß von Baden bevorstehen.

Gemeinde Heinsheim.
Zollfreier Verkehr in Deutschland kann nur Wohlstand herbeiführen und befördern.

Gemeinde Walldorf.
Wegen Absatzes des Tabaks, Hopfens und Mohnsamens in die Vereinsstaaten.

Die Gemeinden des Amts Krautheim.
Beseitigung des Drucks, welcher bisher auf ihrem Verkehr lastete.

Gemeinde Angelthurn.
Zur Neutralisirung der Stimmen, welche dagegen ertönen.
Gemeinde Bobstadt.

Beforgniß der gänzlichen Absonderung im Verkehr von den Vereinsstaaten für den Fall des Nichtanschlusses.
Gemeinde Eubigheim.

Zur Beseitigung der Stimmen dagegen.

Gemeinde Hirschlanden.
Desgleichen.

Gemeinde Hohenstadt.
Desgleichen.

Gemeinde Kupprichhausen.
Desgleichen.

Gemeinde Neidelsbach.
Desgleichen.

Gemeinde Neunstetten.
Desgleichen.

Gemeinde Seehof.
Desgleichen.

Gemeinde Schweigern.
Desgleichen.

Gemeinde Schwabhausen.
Desgleichen.

Gemeinde Sachsenflur.
Desgleichen.

Gemeinde Ueffingen.
Desgleichen.

Gemeinde Unterschüpf.
Desgleichen.

Stadt Wiesloch.
Beförderung der Industrie. Verminderung der Consumption der Colonialwaaren. Belebung des innern Verkehrs im großen deutschen Vaterland. Die Aussicht einer unzertrennlichen Einigkeit aller deutschen Staaten.

Gemeinde Hochhausen.
Baden habe einen zu geringen Umfang, um für den Handel ein abgeschlossenes Ganze auszumachen. Die Begrenzung zur Hälfte durch die Vereinsstaaten. Die durch den Zollverein sich ergebenden Wohlthaten seien über die zu bringenden Opfer sehr überwiegend.

Gemeinde Fendenheim.
Beförderung des Tabakabsatzes.

Gemeinde Gerchsheim.
Vertrauen auf die Regierung, daß sie es gut gemacht haben wird.

Gemeinde Brunnthal.
Ohne Begründung als die Beförderung des Wohls des Landes.

Gemeinde Eppelheim.
Besserer Absatz von Magsamen, Hopfen und Tabak.

Gemeinde Wieblingen.

Die Vortheile werden die Nachtheile bedeutend überbieten.

Gemeinde Mühlhofen und Gebhardsweiler.

Berkehr mit 23 Millionen Deutschen. Größere Gewerbetätigkeit.

Gemeinde Oberuldingen.

Desgleichen.

Gemeinde Rohrbach.

Besserer Tabakabsatz.

Gemeinde Kirchheim.

Desgleichen.

Gemeinde Großscholzheim.

Dhne Begründung.

Nachträglich:

Mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Buchen.

Nachtrag von Unterschriften zu der oben berührten Petition.

Gemeinde Sattelbach.

Dhne Begründung.

Gemeinde Neckarburken.

Desgleichen.

Gemeinde Rutenbach.

Desgleichen.

Petitionen gegen den Zollverein.

Handelsmann Diether von Freiburg.

Der freie Verkehr mit vielen Millionen Deutschen habe viele und große Nachtheile im Gefolge, da man sich den andern Staaten opfern und zur Grenze hergeben müsse, wodurch der Verkehr mit Frankreich und der Schweiz sehr gehemmt, wo nicht ganz aufgehoben werde, durch welche unser Absatz allein gesichert sei, und das Geld uns zufließe.

Gemeinde Eisenbach.

Sie befürchtet großen Nachtheil für die Schwarzwälder Industrieerzeugnisse, der einzige Nahrungszweig der dortigen Gegend, durch die Konkurrenz mit den Vereinststaaten.

Gemeinde Nollingen.

Beforgniß der Sperre von Seiten der Schweiz, wohin bis jetzt alle ihre Produkte: Frucht, Wein, Vieh &c. abgesetzt worden, und wodurch sie allen Markt verlören.

Gemeinde Eggingen.

Sie erklären den Zollverein für ein großes Unglück, was alle redliche Oberländer mit Betrübniß und Kummer erfülle, und bitten, unter keinerlei Bedingung sich darauf einzulassen.

Gemeinde Fisingen.

Der Zollverein wird für ein Unglück des Landes gehalten.

Gemeinde Hertzen.

Durch die Beschränkung oder Aufhebung des Absatzes in die Schweiz sei ihr ganzer Verkehr aufgehoben und sie aller Nahrung beraubt, und dies ist es, was sie befürchten.

Die Gemeinden des Amts Wolfach (8 Gemeinden).

Sie halten die Nachtheile den damit verbundenen Vortheilen für sehr überwiegend. Einen guten Zustand, für den man unsern jetzigen ansehen müsse, soll man ohne feste Ueberzeugung einer Verbesserung nicht verlassen. Ihre Handwerkerleute könnten die Konkurrenz mit den benachbarten Württembergern nicht aushalten, und die Gegend werde mit fremden Industriegegenständen überschwemmt werden. Die Frucht- und Viehpreise würden durch die freie Einfuhr der Württembergischen Produkte herabgedrückt. Der Holzhandel, der Hauptverdienst und Nahrungsquelle dortiger Gegend, werde durch die zu befürchtende Beschränkung der Ausfuhr nach Frankreich und die Niederlande, wodurch mehrere 100,000 fl. in's Land kämen, Noth leiden und vielen Menschen die Brodlosigkeit bereiten. Wenn nun auch das Gerücht der Erhöhung der Salzsteuer nicht für richtig gehalten werde, so müsse es doch die Besorgnisse erhöhen.

Gemeinde Schallbach.

Die Furcht von Unheil von diesem Zollverein im Allgemeinen.

Gemeinde Degerfelden.

Beschwerde über die nachtheiligen Folgen des Provisoriums und Bitte um Aufhebung desselben.

Die Gemeinden des Amts Hüfingen durch ihre Bürgermeister (8 Gemeinden).

1) Der bisherige niedere Zoll sei bis jetzt für Baden eine Wohlthat gewesen.

2) Die neuen Zölle erhöhten die Preise der zu Lebensbedürfnissen gewordenen Artikel.

3) Während für die dortige Gegend keine Vortheile zu erwarten seien, so seien doch die Nachtheile sehr groß.

4) Sie sehen die ihnen so schädliche Verkehrshemmung mit der republikanischen Schweiz als eines der ersten Motive der Entstehung des Zollvereins und der Beitrittserklärung des Badischen Staats an. Durch diese Trennung würden sie aber gleich Ungarn in ihrem eigenen Ueberfluß ersticken.

5) Nach Norddeutschland sei kein Absatz denkbar, weil man unserer Produkte dort nicht bedürfe, und nur das süd-deutsche Geld suche.

6) Die Sicherung der Existenz des geringern Theils der Staatsbürger sei wichtiger, als den Reichern eine größere Bahn zur Vermögensvermehrung zu eröffnen.

7) Die deutsche Nationaleinheit, die nicht durch Zölle auf dem Geldweg herbeigeführt werden sollte, sei auf diese Weise zu theuer erkauft, besonders wenn auch, wie verlaute, ein Steuerzuschlag auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß hiezu den Weg bahnen solle. Das deutsche Volk solle mit Resignation von einer bessern Zukunft seine nationale Verbindung erwarten. Es werde hiezu viel eher die in den Vereinstaaen geächtete Pressfreiheit führen, für deren Entziehung der dargebotene Zollverein nur ein trauriges Surrogat seyn würde.

Die Stadt Waldkirch. Gemeinderath und Bürgerauschuß.

Durch den Zollverein werde Baden den andern Ländern zum Opfer gebracht, da viele Artikel, welche man vom Ausland beziehe, durch die Zölle im Preis sehr erhöht würden, wogegen die eigenen Landesprodukte und Fabrikate wegen der Konkurrenz mit den Vereinstaaen und wegen der größern Abscheidung gegen Frankreich und die Schweiz bedeutend sinken würden; insbesondere treffe dieses Schicksal den Oberrheinkreis, es hätten daher auch alle Bewohner desselben die gleiche Bestimmung.

Mehrere Handels- und Gewerbsleute von Baden.

Sie befürchten durch die strengen Zollmaßregeln an den Grenzen die Abhaltung der Fremden von ihrem Kurorte. Auch sei dort schon Alles so hoch besteuert, daß eine weitere Steuer auf die Consumtionsartikel die Abgaben zu sehr erhöhe. Der durch die Fremden der Stadt Baden zugehende Gewinn erstrecke sich aber auf das ganze Land und verdiene daher vorzügliche Berücksichtigung.

Gemeinde Serrau.

Nach vorausgeschickter Protestation gegen die Emancipation der Juden schildern sie den Zollverein als ihrem Wohlstand höchst gefährlich und schädlich, da man mit Vieh, Holz und Früchten aus dem benachbarten Württemberg überschwemmt werde und doch selbst im Absatz dieser Artikel nach der Schweiz und Frankreich beschränkt sei.

Stadt Emmendingen, Gemeinderath und Bürgerauschuß.

Der Absatz der Produkte nach Frankreich und der Schweiz leide Noth. Der Weinverkauf nach Württemberg würde nicht mehr, wie er früher bestanden, hergestellt, da Württemberg durch viele Nebenanlagen für sein Bedürfniß schon selbst gesorgt; auch sei der Weinabsatz seit dem Herbst 1834 ohnedieß sehr stark. Von Württemberg her sei eine Ueberschwemmung mit Früchten und andern Produkten zu befürchten, was die Preise nothwendig herabdrücke. Der Ausfall in den Einnahmen werde besonders wieder die Ackerbau treibende Klasse beschweren. Zu Gleichstellung des Salzpreises mit den Vereinstaaen werde eine Erhöhung bei uns eintreten müssen, was wieder nur die Landwirthe, so wie die ärmere Volksklasse besonders treffe. Was nach den Kammerverhandlungen vom Jahr 1831 beim Zollanschluß zu erhalten gewünscht und verlangt wurde, sei zum Theil gar nicht erreicht, zum Theil nur in sehr wenigen Punkten verkümmert gegeben worden, wodurch die politischen und constitutionellen Rechte gekränkt seien.

Viele Bürger von Donaueschingen, angeblich Namens des Badischen Oberlandes.

Baden werde nach seiner Ausdehnung und Lage zu einer Zolllinie. Dem Schmuggelhandel sei nicht zu begegnen, sondern er werde durch den Zollverein nur noch herbeigeführt. Ein laut sprechendes Beispiel gebe das nun die Grenze bildende Württemberg, und von diesem werde dann alles Elend, woran es bisher gelitten, auf Baden übergewälzt. Ein großer Theil der Würtemberger Grenzbewohner nähre sich gegenwärtig nur allein von Schmuggel und diese würden dann auch unsere Landesleute anstecken und die Demoralisation auch uns zuführen.

Statt eines stärkern Absatzes mit Feldfrüchten und Fabrikaten habe man eine Ueberschwemmung mit denselben aus den Nachbarstaaen zu befürchten, wodurch der Absatz im eigenen Land erschwert würde.

Die obere Landesgegend zahle die meisten Steuern, ohne daß sie dafür nur einige Begünstigung vom Staat erhalte, sie bringe das Geld aus der Schweiz in das Land, und Niemand könne dafür stehen, daß bei Abschluß des Zollvereins die Schweiz nicht zu Repressalien schreitet, worunter nur allein das Oberland wieder zu leiden habe. Schon habe der Kanton St. Gallen, durch die bekannte Handwerkspurschen-

geschichte dazu gereizt, jedem Badener den Eintritt verboten, welchem Beispiel leicht die andern Kantone folgen könnten.

Die Fremden, besonders Franzosen und Engländer, würden, um den Chicanen lästiger und verhafter Visitationen überhoben zu seyn, unser Land meiden, und dadurch dem Land einen großen Gewinn entziehen.

Durch die Entgehung des bisherigen Transitjollcs erleide die Staatskasse auch unmittelbar einen unberechenbaren Verlust.

Eine Ueberschwemmung mit preußischem Geld sei nicht zu vermeiden, das doch nach dem Ausspruch unserer Regierung weniger Werth habe, als sonst dieselbe dessen Einnahme bei öffentlichen Kassen nicht habe untersagen können.

Beim Mangel des Absatzes der Naturprodukte fehle es auch an den nöthigen Mitteln zu Ablösung des Zehntens und anderer Grundlasten.

Baden erzeuge das Meiste, was es bedürfe, selbst nicht nur hinreichend, sondern beziehe auch durch den Verkauf seiner Produkte aus dem Ausland, wozu aber nicht die Vereinststaaten gehören, viel Geld, überall herrsche Wohlstand, und mit den geringen Zöllen für Waaren aus dem Ausland sei man zufrieden gewesen. Alles dies werde sich durch den Zollanschluß ändern, und welches Glück er bringe, könne man von den Bewohnern der einzelnen schon beigetretenen Staaten hören. Durch den Verein werde das bisherige Glück und der Wohlstand des Landes den Interessen fremder Staaten zum Opfer gebracht.

Stadt Lörrach.

Gemeinderath und Bürgerausschuß. Ohne Anführung näherer Gründe als das allseitige Interesse des Vaterlandes und seiner Bürger.

Gemeinde Kirchen.

Gemeinderath und Bürgerausschuß legen gegen den Abschluß des Zollvereines, als für ihre Gegend von unberechenbarem Nachtheil, Protestation ein.

Gemeinde Weil.

Der aus dem Zollanschluß für die dortige Gegend entstehende große Nachtheil.

Gemeinde Haltingen.

Beforgniß vor moralischem Ruin des Oberlandes durch die unausbleiblichen Schmuggelsteuern.

Gemeinde Detlingen.

Wie die Gemeinde Haltingen.

Gemeinde Lüllingen.

Steter Verkehr mit der Schweiz, worin man durch den Zollanschluß gestört werde.

Gemeinde Efringen.

Wie die Gemeinde Kirchen.

Gemeinde Hutteringen.

Desgleichen.

Gemeinde Badenweiler.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß nach abgehaltener Gemeindeversammlung. Dieselben Besorgnisse wie bei Baden, nämlich die Abhaltung der Fremden von Basel, Mühlhausen, so wie der Bewohner der kleineren benachbarten schweizerischen und französischen Ortschaften, und der Besuchenden während der Badezeit über Sonntag, wegen der strengen Visitation an der Grenze und den damit verbundenen Verationen.

Gemeinde Müllheim.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß nach abgehaltener Gemeindeversammlung, deren Gründe bestehen darin:

1) Ein Gesellschaftsverhältniß zwischen einem Schwachen und einem Starken könne dem Erstern selten Vortheil bringen, und so lasse sich auch von einer nähern Verbindung mit einem rein monarchischen Staate, welcher die Garantie der vom Volke erwählten Vertreter nicht besitze, eine nachtheilige Einwirkung auf unser so schön aufstrebendes constitutionelles Leben befürchten.

2) Die erhöhten Zölle und doppelte Zolllinie lasse Besorgniß für die Moralität und folgeweise für den Wohlstand des Landes befürchten. Auch sei eine Verbesserung unseres Zustandes bei dem Ausschlag so vieler zum Bedürfniß gewordener Artikel nicht einzusehen, und der Nachtheil überwiege bedeutend die Vortheile.

Gemeinde Randern.

Sorge wegen des bereits in voller Thätigkeit dort bestehenden Schmuggels.

Gemeinde Moppach.

Sie befürchten das Schlimmste: Verarmung und Entfittlichung des Volkes. Sie wünschen Berücksichtigung ihrer Verhältnisse mit der Schweiz und scheuen die Erhöhung der Preise von Artikeln, welche zum Bedürfniß geworden.

Eine später übergebene Petition derselben Gemeinde widerruft aber die vorstehende Eingabe, nachdem der Vertrag bekannt geworden.

Gemeinde Thurnringen.

Befürchtung großer Nachteile: Hemmung des Verkehrs mit der Schweiz; hierdurch entstehende gegenseitige Zoll-erhöhung. Erhöhung der direkten und indirecten Steuern nebst dem großen Zoll.

Gemeinde Haslach im Kinzigthal.

Die hohen Zollsätze. Schwälerung des Verdienstes der gewerbetreibenden Klasse durch Concurrenz mit den Vereinstaa-ten; Verminderung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte und dadurch Verarmung.

Gemeinde Hausach.

Besorgnisse wegen der zu befürchtenden Salzauslage von 3 1/2 fr., wodurch der Preis auf 6 1/2 fr. in Zukunft kommen würde.

Ueberschwemmung mit Württembergischen Früchten und Preussischen Fabrikaten.

Gemeinde Markt.

Beschränkung des Verkehrs mit der Schweiz, insbesondere Basel, der einzige Absatzort der Früchte.

Gemeinde Eimeldingen.

Wie die Gemeinde Kirchen.

Gemeinde Bühl.

Beschränkung des Absatzes der vorhandenen großen Wein-vorräthe durch die Concurrenz mit den Nachbarländern.

Handelsstand beider Kehl und der Rheingrenz-orte des Amtes Rheinbischofsheim.

Gänzliche Hoffnungslosigkeit der Einleitung eines erträg-lichen Grenzverkehrs mit Frankreich, da gegen die Schweiz durch das Regierungsblatt Begünstigungen ausgesprochen worden, während Frankreich unberührt blieb. Es lasse sich gegen diese 40 Stunden lange Grenze ein vollendetes Re-torsionssystem erwarten.

Durch den Verkehr mit der benachbarten großen Stadt Straßburg, der sich bis aufs kleinste Detail erstreckt, sei für dortige Gegend großer Wohlstand hervorgerufen worden, während eine Abschließung totale Verarmung herbeiführen müsse.

Eben so sei der Kleinhandel und der Expeditionshandel sehr gefährdet.

Die Gemeinden Bubenbach und Oberbrändt.

Der Zollanschluß sei nicht nur für die Gegend im All-gemeinen, sondern insbesondere auch für die dortige Glas-fabrik, Uhrenfabrikation und für den wichtigen Handel des ganzen Schwarzwaldes von großem Nachtheil.

Die Gemeinden Ober- und Unterkenzkirch.

Der Handel dortiger Gegend werde mit Glas- und Holzwaaren, Garn, Strohhüten und Uhren in die benach-barte Schweiz und selbst auch nach Frankreich, England und Amerika getrieben. Diesem Handel trete der Zollverein schädlich in den Weg, da nach den Vereinstaa-ten dieser Handel nicht getrieben werden könne.

Gemeinde Lössingen.

Durch Gemeindeversammlung. Die Nachbarschaft mit der Schweiz und der unausgesetzte Verkehr mit derselben mittelst Verkaufs der Erzeugnisse ihres Bodens und der Viehzucht.

Gemeinde Singheim.

Der bisherige Zustand war gut und führte zum Wohl-stand, der Verein wird dies ändern und unheilbaren Schaden für den größten Theil des Landes herbeiführen.

Die Gemeinden des vormaligen Amtes Steinbach.

Fünf Gemeinden. Der Güterbau in Baden verschaffe den Bewohnern des Landes hinlängliche Beschäftigung und eine nie versiegbare Quelle des Wohlstands, der uns weit über unsere Nachbarstaaten erhebe. Die Weinproduktion bilde die Hauptnahrung, welche aber durch die rheinbairischen Weine Noth leide.

Die Gemeinden Murg, Rhina, Binzen, Häner, Oberhof, Niederhof, Harpolingen und Rippolingen.

Nach abgehaltenen Gemeindeversammlungen. Sie sehen durch den Abschluß von der Schweiz ihrer gänzlichen Ver-armung entgegen, besonders da letztere jetzt schon auf das bloße Provisorium den Hausirhandel so wie das Feilbieten auf öffentlichem Markte von Seiten der Badenser verboten habe.

Gemeinde Malterdingen.

Aufhebung des Absatzes nach Frankreich und der Schweiz, Ueberschwemmung mit württembergischen Früchten, und dadurch starken Druck der Preise. Besorgniß wegen Er-höhung des Salzpreises.

Der Absatz des Weins nach Württemberg ist nicht mehr zu hoffen, da Württemberg selbst während des hohen Zolls viele Reben angelegt.

Gemeinde Rödtringen.

Wie die Gemeinde Malterdingen.

Die Städte Säckingen und Kleinauenburg.

Das Aufhören des Verkehrs mit der Schweiz. Der

Baarenzug von Basel nach Schaffhausen durch diese beiden Städte wird sich ablenken.

Gemeinde Rickbach.

Wo nicht Aufhebung, doch große Beschränkung des Absatzes aller Produkte nach der Schweiz und Frankreich.

Wenn auch einzelne große Unternehmungen gewinnen, so ist es doch immer von großem Nachtheil, wenn Tausende verarmen, während vielleicht nur Zehn sich bereichern.

Die Gemeinden des Amtes Ertenheim.

16 Gemeinden. Aufhebung des Verkehrs mit dem Ueberrhein, wegen der doppelten Douanenslinie.

Druck der Preise der Landesprodukte durch Ueberschwemmung mit württembergischen Früchten und rheinbairischen Weinen. Mangel irgend eines sichtbaren Vortheils.

Gemeinde Primar.

Ohne nähere Begründung.

Die Gemeinden Luttingen, Stadenhausen, Hauenslein, Schachen, Grunholz, Albert, Hochsal und Rosel.

Abschneidung des Verkehrs mit der Schweiz, die einzige Nahrungsquelle dortiger Gegend. Besorgniß des Schmuggelgewerbs bei der Verarmung der dortigen Einwohner.

Die Gemeinden Uehlingen, Kränkingen, Berau und Gurtweil.

Die totale Zugrundrichtung der dortigen Gegend. Die Einwendung, daß die Schweiz fortan nehmen werde, was es nothwendig brauche, sei durchaus unrichtig, weil dieselbe,

wenn sie mit ihrem Fabrikationsabsatz auf ihr eigenes Volk beschränkt sei, diesen Erwerbszweig größtentheils aufgeben und sich auf die Feldkultur verlegen werde.

Gemeinde Stühlingen.

Die Grenze des Kantons Schaffhausen, mit welchem täglicher Verkehr in allen Gegenständen besteht. Der Anfang zu Aufhebung des Verkehrs, die einzige Nahrungsquelle dieser Stadt, sei bereits dadurch gemacht, daß die Stadt Schaffhausen auf ihrem am 10. Juni d. J. abgehaltenen Jahrmart statt des frühern Stand- und Schaugelds ad 42 fr. nun 1 fl. 24 fr. nebst dem sogenannten Pfundzoll 1 fr. vom Gulden des Erlöses der allda verkauften Waaren auslegte, mit der Andeutung, daß am nächsten Markttage keinem Badenser mehr der Verkauf gestattet werde. Ueberschwemmung mit württembergischen Fabrikaten und Früchten.

Die Stadt Möskirch.

Furcht vor den Controlmaßregeln, wie man sie im Württembergischen hinlänglich zu bemerken Gelegenheit habe, und deshalb der heiße Wunsch dieses Nachbarstaats und Hohenzollern, daß Baden sich anschließe und ihnen das Drückende der Begrenzung abnehme. Der Gewerbsverkehr der dortigen Gegend habe noch nie seine Richtung gegen die Vereinstaaaten, sondern gegen Frankreich und die Schweiz gehabt. Nicht nur mit Landesprodukten, sondern selbst mit Menschen sei das Großherzogthum aus Württemberg und Baiern früher überschwemmt worden, und dies werde nach dem Zollverein wieder eintreten.